

Jugend- und Nutzerschutzbericht 2024


für den Medienrat der
Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)



HASS



Jugend- und Nutzerschutzbericht 2024
für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)

Links mit weiter-
führenden Infor-
mationen sind mit
einem  Pfeil
gekennzeichnet.

Inhalt

1	Jugend- und Nutzerschutz in der BLM	6
1.1	Fälle in der Prüf- und Aufsichtspraxis	6
1.1.1	Überblick: Zuständigkeiten, Fallzahlen und Schwerpunkte	6
1.1.2	Eingang von Fällen	9
1.1.3	Vorgehen bei Problemfällen / Rechtsverstößen	13
1.1.4	Gerichtsverfahren	19
1.2	Prävention	21
1.2.1	Austausch, Vernetzung und Kooperationen mit Expertinnen und Experten	22
1.2.2	Gespräche mit Anbietern	27
1.2.3	Angebote für Nutzerinnen und Nutzer, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren	28
1.3	Forschung	29
2	Bundesweiter Jugend- und Nutzerschutz	30
2.1	Einsatz des KI-Tools KIVI	30
2.2	Umsetzung des DSA in Deutschland	30
2.3	Kooperation mit ZMI BKA	31
2.4	Tätigkeit der BLM im Kreis der Ständigen Prüferinnen / Prüfer für die KJM	31
2.5	Mitwirkung der BLM in KJM-Arbeitsgruppen	33
2.6	Einzelthemen im Jugend- und Nutzerschutz	34
3	Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit	36
3.1	Publikationen	36
3.2	Veranstaltungen der BLM / mit Kooperationspartnern	37
3.3	Teilnahme an der Bayern-Allianz gegen Desinformation	41
4	Zusammenfassung und Ausblick	42
	Impressum	47



1 Jugend- und Nutzerschutz in der BLM

Der Jugendmedienschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Er gehört zu den zentralen Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und aller Landesmedienanstalten. Ziel des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden und die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen. Die Arbeit der Medienaufsicht stellt auch ein Handeln gegen Hass, Hetze, Extremismus, Pornografie und andere unzulässige Inhalte im Netz dar, das für Kinder, Jugendliche, aber auch für die Gesellschaft insgesamt relevant ist. Es geht somit um Jugend- und Nutzerschutz. Angesichts der Anzahl und Schwere an Rechtsverstößen im Internet hat sich der Fokus dabei inzwischen auf Telemedien, insbesondere Social-Media-Plattformen, verlagert.

1.1 **Fälle in der Prüf- und Aufsichtspraxis**

1.1.1 **Überblick: Zuständigkeiten, Fallzahlen und Schwerpunkte**

Gesetzliche Grundlage für die Aufsicht der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) im Jugend- und Nutzerschutz ist der [↔ Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag \(JMStV\)](#).

Die BLM verantwortet nach dem JMStV und dem Digitale-Dienste Gesetz (DDG) die Überwachung der Internet- (sog. Telemedien) und Rundfunkangebote in ihrem Zuständigkeitsbereich. Es ist ihre Aufgabe, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu verbessern und Maßnahmen gegen Anbieter zu ergreifen, wenn Bestimmungen des JMStV verletzt sind. Im Jahr 2024 hat die BLM ihre Aufsichtstätigkeit im Jugend- und Nutzerschutz insbesondere mit Blick auf Hass und Hetze im Netz ausgeweitet.

Sie hat neue regulatorische Instrumente eingesetzt und weiterhin eng mit Strafverfolgungsbehörden zusammengearbeitet, um gezielt gegen illegale Inhalte vorzugehen. Ein besonderer Fokus lag dabei wie schon im Vorjahr – auf der Überprüfung von Inhalten auf Social-Media-Plattformen, da hier besonders häufig Verstöße gegen den JMStV festgestellt werden.

Nach dem Prinzip der abgestuften Verantwortlichkeit tragen in erster Linie die Inhalteanbieter die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Der Digital Services Act (DSA) hat jedoch neue Rahmenbedingungen für digitale Plattformen geschaffen, um diese stärker in die Verantwortung zu nehmen und illegale Inhalte effizienter aus dem Netz entfernen zu können. Ergänzt wird der DSA durch das DDG, das die Zuständigkeiten für die Umsetzung des DSA in Deutschland regelt. Als EU-Verordnung verpflichtet der DSA insbesondere sehr große Online-Plattformen zu mehr Transparenz und wirksamen Maßnahmen gegen illegale Inhalte. Die neuen Vorschriften des DSA ergänzen die bestehenden Regelungen des nationalen Jugendmedienschutzes und erweitern damit das Aufgaben- und Maßnahmenspektrum der Medienaufsicht.

Im Rahmen ihres Vorgehens gegen rechtswidrige Inhalte hat die BLM im Berichtszeitraum ihre Kooperationen mit Strafverfolgungsbehörden und anderen relevanten Stellen weiter verstärkt (s. *Punkt 1.1.2*).

Sie hat außerdem ihre Meldeverfahren bei Plattformen weiter ausgebaut und Anordnungsverfahren nach dem DSA durchgeführt (s. *Punkt 1.1.3*).

Im Rundfunk beaufsichtigt die BLM im Jugendschutz anlassbezogen die von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalter. Hierzu gehören ProSieben, Kabel Eins, TLC, Sport1, Tele 5, WELT, HSE, die digitalen Programme von Sky, Warner TV Film, Warner TV Serie, Warner TV Comedy, Discovery Channel sowie HISTORY Channel.

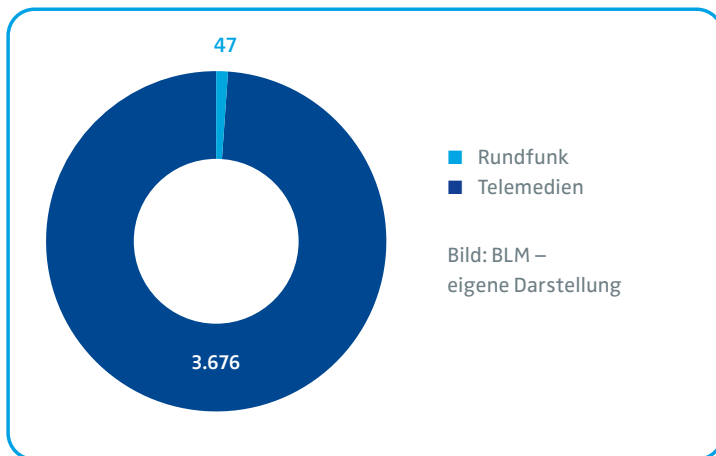
Außerdem ist die BLM für die Streaming-Plattformen Joyn und Amazon Prime Video (vgl. hierzu [➔ Beschluss der Medienanstalten von 2019](#)) zuständig.

Alle diese bundesweiten zulassungspflichtigen Rundfunkveranstalter und die genannten Plattformen haben gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung Jugendschutzbeauftragte bestellt.

Zu einer Reihe von Plattformen, mit Sitz in oder Bezug zu Bayern, hat der BLM-Jugendschutz Kontakte etabliert und tritt bei Bedarf in Austausch mit deren Jugendschutzbeauftragten. Dies trifft insbesondere zu für Amazon, Microsoft (Bing), Twitch, gutefrage.net, markt.de, groupler.me oder Kick. Die Jugendschutzbeauftragten sind bei Anbietern gesetzlich vorgeschrieben, die jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in ihren Angeboten verbreiten, und haben eine Schlüsselrolle inne: Sie beraten die Anbieter in Jugendschutzfragen und sind Ansprechpersonen für Nutzerinnen und Nutzer sowie für die Medienaufsicht.

Gesamtzahl geprüfte Inhalte

Verhältnis Telemedien und Rundfunk



Die Erfahrung zeigt, dass durch den Dialog mit den Jugendschutzbeauftragten Problemfälle oft schnell und unterhalb von medienrechtlichen Aufsichtsverfahren gelöst und Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen von vornherein vermieden werden können.

Die Prüfung und Bearbeitung von Fällen, d.h. das Vorgehen gegen konkrete Medieninhalte im Hinblick auf die Einhaltung des JMStV ist das Kernstück der Medienaufsicht im Jugend- und Nutzerschutz.

Fälle können dabei gesamte Internet-Präsenzen, wie Websites, Blogs, Social-Media-Profile oder Online-Spiele sein. Aber auch Posts in Angeboten, also einzelne Bilder, Kommentare und andere Text-Beiträge werden als Fälle bewertet (vgl. hierzu [➔ „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM und der Medienanstalten](#)). Dies ist im BLM-Jugend- und Nutzerschutz bei der Mehrheit der Fälle so. Hintergrund ist die virale Verbreitung von problematischen Inhalten via Social-Media-Posts, was sich auch in der Anzahl der vom KI-Tool „KIVI“ detektierten potentiellen Verstößen widerspiegelt. Auch bei den von der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim Bundeskriminalamt (ZMI BKA) und der Meldestelle „REspect!“ an die BLM übermittelten Fällen handelte es sich nahezu ausschließlich um solche Posts.

Im Jahr 2024 hat die BLM im Jugend- und Nutzerschutz **insgesamt über 3.700** Fälle geprüft, die **in Telemedien und Rundfunk** im Berichtszeitraum neu aufgefallen sind.

Der Großteil dieser Fälle bezog sich auf Inhalte in Telemedien und bei Plattformen, hier v.a. auf Posts in Social-Media-Angeboten.

643 davon fielen im Risiko-Monitoring mit KI-Tool-Unterstützung,

2.103 im Risiko-Monitoring ohne KI-Unterstützung auf.

872 wurden von den Kooperationspartnern ZMI BKA und Meldestelle „REspect!“ übermittelt.

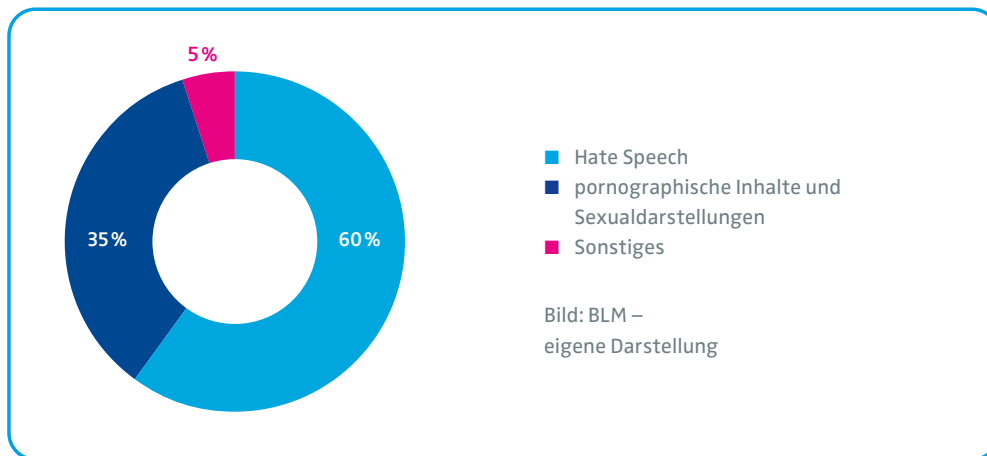
58 neue Bürgerbeschwerden zu Telemedieninhalten sowie **47** zu Inhalten im Rundfunk und bei rundfunkähnlichen Telemedien (Amazon Prime Video und Joyn) gingen ein.

In über **2.100** Fällen, darunter auch etliche aus den Vorjahren, wurde die BLM aufgrund von möglichen Verstößen gegen den JMStV auf verschiedenen Wegen tätig (vgl. [Punkt 1.1.3](#)).

Bei den übrigen Fällen lag kein Handlungsbedarf vor.

Inhaltliche Schwerpunkte bei den 3.700 geprüften Fällen in 2024 waren v. a. Inhalte im Kontext von Rechtsextremismus, Antisemitismus, Hass, Hetze und Diskriminierung, teils in Verbindung mit Gewaltdarstellungen und Desinformation (gut **2.200 Fälle**), gefolgt von pornografischen Inhalten und Sexualdarstellungen (gut **1.300 Fälle**).

Inhaltliche Schwerpunkte bei geprüften Fällen



Eine hundertprozentige thematische Abgrenzung ist allerdings nicht immer möglich, da gewisse Inhalte auch mehrere Verstoß-Kategorien erfüllen.

Dabei dominierten strafbare und (absolut) unzulässige Inhalte bei Telemedien in Form von Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung und -verharmlosung.

1.1.2 Eingang von Fällen

Fälle ergeben sich im BLM-Jugend- und Nutzerschutz auf drei verschiedenen Wegen:

- durch die eigene, stichprobenhafte Beobachtung (Risiko-Monitoring) inklusive Unterstützung durch das KI-Tool „KIVI“
- durch Meldungen von Kooperationspartnern auf eigens dafür etablierten Wegen
- durch Hinweise und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern.

PRAXISBEISPIEL

JMStV-Aufsichtsverfahren Telemedien

Profile von Anbietern aus Bayern mit volksverhetzendem Post bei Facebook

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Übermittlung durch ZMI BKA (Löschanregung)
- ▶ **Anbieter:** sechs verschiedene Profil-Inhaber aus Bayern, Namen und Adressen bekannt
- ▶ **Inhalte/Verstöße (JMStV und StGB):** Profile bei Plattform Facebook mit volksverhetzenden Posts
- ▶ **Aufsichtsmaßnahme BLM:** nach Strafbefehlen seitens StA, nach Anhörung der Anbieter und gemäß KJM-Entscheidung: Beanstandung, Untersagung der unzulässigen Inhalte und sofortiger Vollzug der Untersagung
- ▶ **Ergebnis:** Prüfung durch BLM im Nachgang der KJM-Entscheidung, ob die Posts gelöscht wurden

BLM-Jugend- und Nutzerschutz

Fälle in der Prüf- und Aufsichtspraxis

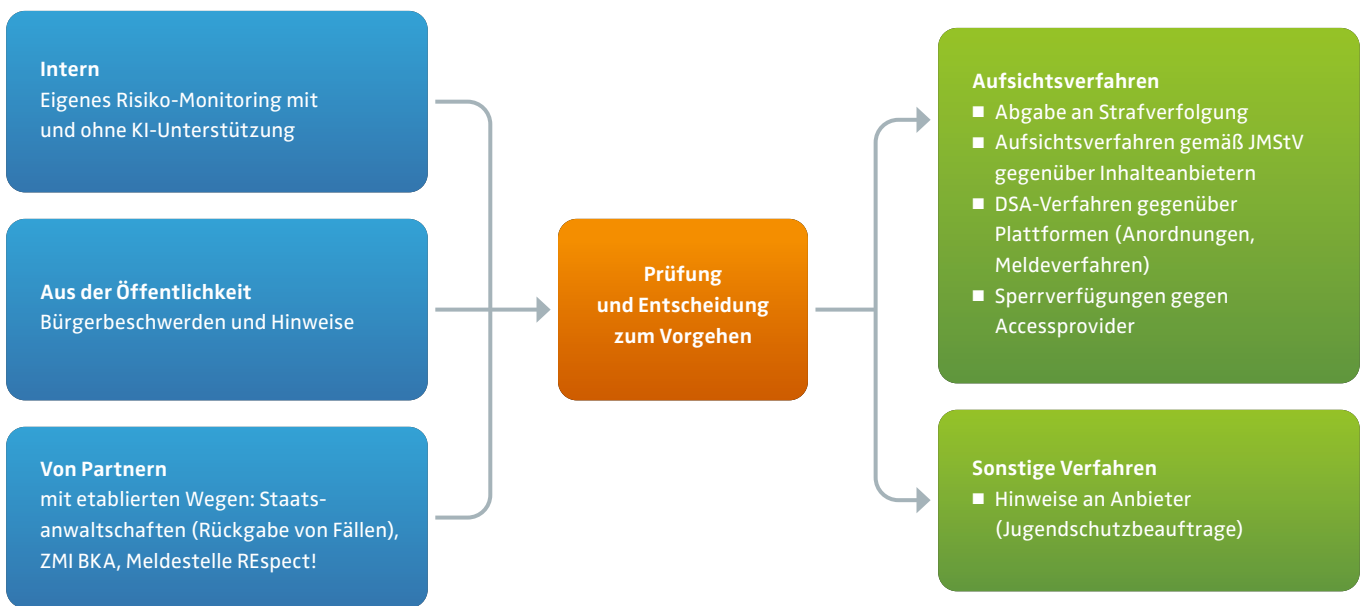


Bild: BLM – eigene Darstellung

Beschwerden

Auch wenn der Großteil der Fälle im BLM-Jugend- und Nutzerschutz inzwischen über das KI-Tool und etablierte Kooperationspartner kommt: Die BLM ist nach wie vor Anlaufstelle und Ansprechpartnerin für Beschwerden und Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen zu (potenziell) problematischen Inhalten in Rundfunk und Telemedien. Jeder Beschwerde wird nachgegangen, auch wenn nicht in jedem Einzelfall gesetzliche Bestimmungen verletzt sind. Ist die BLM nicht zuständig, leitet sie die Beschwerden und Hinweise an die richtigen Stellen weiter.

Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung sind nach wie vor eine wichtige Grundlage für die Jugendschutzarbeit der BLM. Sie sind ein Gradmesser für das Wertempfinden in der Gesellschaft und zeigen, dass der Jugendschutz in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert hat. Zu Inhalten in Telemedien sind im Jahr 2024 **58** Bürgerbeschwerden und Hinweise eingegangen, zu Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien waren es **47**. Bei weniger als der Hälfte (v.a. bei Telemedien) handelte es sich um Problemfälle, das heißt, die BLM sah hier aufgrund von möglichen JMStV-Verstößen Handlungsbedarf.

Risiko-Monitoring

■ KI-gestütztes Risiko-Monitoring

Auch in 2024 nutzte die BLM im Jugend- und Nutzerschutz weiterhin künstliche Intelligenz in Form des [KI-Tools KIVI](#), das auch von den anderen Medienanstalten eingesetzt wird. Ziel ist die technische Unterstützung von Eigenrecherchen (Risiko-Monitoring) im Netz. KIVI ermöglicht eine stichwort- und linkbasierte Suche nach Inhalten im Netz, vor allem auf Social-Media-Plattformen wie X und Telegram.

Im Berichtszeitraum ermittelte das KI-Tool im BLM-Jugend- und Nutzerschutz 643 Posts als mögliche Problemfälle. Bei einem Teil der Posts wurde nach Gegenprüfung durch das BLM-Team der Verstoß bestätigt.

Das KIVI-Tool wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist inzwischen fester Bestandteil einer modernen Medienaufsicht. Im Jahr 2024 lag der Fokus der Suche von KIVI auf absolut unzulässigen Inhalte aus dem Bereich Hate Speech. Es wurde bei der BLM ein Anstieg von Verstößen in dieser Kategorie festgestellt.

In begleitenden monatlichen Besprechungen der Medienanstalten, an denen auch die BLM teilnimmt, konnten Erfahrungen ausgetauscht und Fragen geklärt werden. Außerdem tauschten sich die Entwicklerinnen und Entwickler von KIVI einmal im Monat mit den Mitarbeitenden der Landesmedienanstalten aus, um die Weiterentwicklung von KIVI zu begleiten und zu unterstützen.

Unabhängig von der Anzahl der Fälle gilt: Die Arbeit mit dem KI-Tool hat die Schwerpunkte im BLM-Jugend- und Nutzerschutz verändert. Sie hat zu einer Konzentration der Prüf- und Aufsichtstätigkeit auf Social-Media-Plattformen geführt. Neue Kooperationen und digitale Wege sind entstanden, sowohl bundesweit im Zusammenspiel mit den anderen Landesmedienanstalten als auch speziell bei der BLM (vgl. unten).

■ Risiko-Monitoring ohne KI-Unterstützung

Auch Angebote, die bislang nicht vom KI-Tool berücksichtigt wurden, sind Gegenstand der Stichproben des Risiko-Monitorings im BLM-Jugendschutz bei Telemedien und Plattformen – in Ergänzung zu und im Umfeld der KI-gefundenen Inhalte. So werden hier die von KIVI gefundenen Anbieter-Profile und z. B. deren Followerinnen und Follower auf weitere potentielle Verstöße geprüft. Dies betraf in 2024 knapp 780 Fälle.

Außerdem werden Inhalte bei Plattformen, die nicht vom KI-Tool erfasst sind, wie Amazon.de (Marketplace), vom BLM-Jugendschutz im Risiko-Monitoring stichprobenhaft überprüft: in 2024 rund 1.200 Fälle.

Insgesamt ergaben sich beim Risiko-Monitoring ohne KI-Unterstützung in 2024 rund **2.100** Fälle.

Fälle von Partnern

■ Kooperation mit der ZMI BKA

Seit Juni 2023 kooperiert die BLM – wie auch die anderen Medienanstalten – mit dem BKA und der dort angesiedelten [ZMI BKA](#).

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit steht die gemeinsame Vereinbarung von BKA und den Landesmedienanstalten, der Verbreitung von Hass und Hetze im Internet, vor allem in Sozialen Netzwerken, wirksam entgegenzutreten: Durch Strafverfolgung einerseits und Verfahren der Medienaufsicht – mit dem Ziel der Entfernung der strafbaren bzw. unzulässigen Inhalte aus dem Netz – andererseits.

Zum Ablauf: Die ZMI übermittelt Fälle – Posts mit Verdacht auf Strafrechtsverstöße, die von zivilgesellschaftlichen Meldestellen gemeldet wurden – nach Erstbewertung und Feststellung der örtlichen Zuständigkeit an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie anschließend an die jeweiligen Medienanstalten für Meldeverfahren bei den Plattformen. Je nach Sachlage ergeben sich auch medienrechtliche Aufsichtsverfahren der Medienaufsicht gegen Inhalteanbieter, d.h. die Verfasserinnen der Posts, wenn diese ermittelt werden können.

Die BLM hat im Jahr 2024 840 Löschanregungen von der ZMI BKA erhalten. Diese werden innerhalb des KIVI-Tools erfasst, wodurch eine einfache statistische Auswertung und Rückmeldung an die ZMI möglich ist.

Auch umgekehrt, d. h. von der BLM an die ZMI, können Fälle übermittelt werden: Wenn es sich um Hasspostings mit Verdacht auf Strafrechtsrelevanz und ohne Bayernbezug bzw. ohne ermittelbare Anbieter handelt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hier **52** Fälle.



Bild: BLM –
eigene Darstellung

■ Kooperation mit der Meldestelle REspect!

Hass, Hetze und Extremismus im Netz auf immer mehr Wegen zu bekämpfen:

Das ist das gemeinsame Anliegen der BLM und der Meldestelle „REspect!“:

- Bei der BLM als Medienaufsicht mit ihrer Arbeit im Jugend- und Nutzerschutz
- Bei der Meldestelle REspect!, betrieben von der Jugendstiftung Baden-Württemberg, im Rahmen ihrer zivilgesellschaftlichen Arbeit: Die Meldestelle REspect! berät und unterstützt bei Hass und Hetze im Netz und setzt sich dagegen ein, vor allem durch die Bearbeitung von Meldungen aus der Bevölkerung, aber auch durch Workshops und Kooperationen mit anderen Einrichtungen.

Daher startete im Jahr 2024 – nach einer Probephase im Vorjahr – eine Kooperation der BLM und der Meldestelle REspect! mit dem Ziel, gegen jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Formen von Hass, Hetze und Extremismus im Netz vorzugehen.

Denn auch Hass-Postings, die nicht unzulässig sind, haben problematische Auswirkungen – gerade für Heranwachsende. Sie können negative Einstellungen und Feindseligkeit gegenüber bestimmten Menschen (gruppen) befördern und Ausgrenzungstendenzen sowie Gewaltbereitschaft verstärken. Damit beeinträchtigen oder gefährden sie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

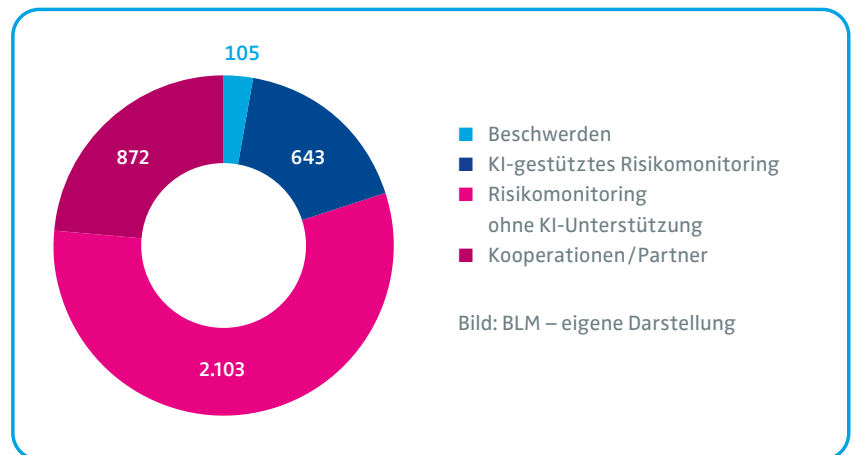
Primär geht es bei der Kooperation von BLM und der Meldestelle REspect! um Fälle von Anbietern mit Bayernbezug, die sich niedrigschwellig lösen lassen. Das kann im direkten Kontakt mit Ansprechpartnern wie den Jugendschutzbeauftragten bei Anbietern und Plattformen erfolgen, über Meldeverfahren oder Hinweise. Als Maßnahmen genügen abgestufte Jugendschutzvorkehrungen, die es Kindern oder Jugendlichen erschweren, entsprechende Inhalte wahrzunehmen: etwa mittels Zeitgrenzen oder technischen Alterslabels (z. B. „ab 18“) zur Ausfilterung von Inhalten durch Jugend-

HINTERGRUND

Kooperation von BLM und Meldestelle REspect!

- ▶ **Start der Kooperation:** Am **27.06.24** im Rahmen der gemeinsamen Veranstaltung vom Bayerischen Bündnis für Toleranz, dem Bayerischen Justizministerium und der BLM zum Thema „Hass und Hetze: Ausmaß und Gegenstrategien“.
- ▶ **Inhalte:** Im Fokus sind jugendgefährdende oder für Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende, also jugendschutzrelevante Inhalte von Hass, Hetze und Gewalt unterhalb der Strafrechtsrelevanz
- ▶ **Maßnahmen:** Jugendschutzmaßnahmen, die einen nach Altersgruppen abgestuften Zugang / Zugriff zu den betreffenden Angeboten ermöglichen
- ▶ **Ergänzung:** zum gemeinsamen Vorgehen mit der Bayerischen Justiz bei strafrechtlich relevanten Hassrede-Postings
- ▶ **Mehr Infos hier:** [🔗 BLM – REspect!](#)

Eingang von Fällen



schutzprogramme. Oder geschlossene Benutzergruppen stellen sicher, dass nur Erwachsene Zugang haben.

Die Kooperation mit der Meldestelle REspect! bei Hass-Inhalten unterhalb der Strafrechtsrelevanz ist eine sinnvolle Ergänzung zum gemeinsamen Handeln mit der Bayerischen Justiz bei unzulässigen, strafrechtlich relevanten Inhalten.

Bereits Ende 2023 waren Möglichkeiten der Zusammenarbeit in einer Testphase erprobt worden, in der zunächst 23 Fälle zu Hass-Postings von der Meldestelle bei der BLM eingegangen waren.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt **32** Fälle von der Meldestelle an die BLM zur Prüfung und für ein mögliches Vorgehen übermittelt. Bei diesen Fällen handelte es sich überwiegend um Posts auf Social-Media-Plattformen mit antisemitischen Inhalten, Hetze gegen Ausländer und Flüchtlinge. Weitere inhaltliche Schwerpunkte waren Hass-Postings gegenüber queeren Menschen oder Symbole und Parolen aus der rechtsextremistischen Szene unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.

■ Fälle von Staatsanwaltschaften

Telemedien-Fälle, bei denen sowohl ein Verdacht auf einen JMStV- als auch auf einen Strafrechts-Verstoß besteht, gibt die BLM zunächst an die Strafverfolgungsbehörden ab, erhält sie aber später in Einzelfällen zur Durchführung medienrechtlicher Aufsichtsverfahren zurück. Hintergrund: Bei den Strafverfahren steht die Sanktionierung der Straftaten im Vordergrund. Sie führen nicht immer dazu, dass unzulässige Inhalte auch tatsächlich aus dem Netz entfernt werden. Dann ist die Medienaufsicht mit ihren medienrechtlichen Verfahren, wie Untersagung und Beanstandung, am Zug.

Gelegentlich erhält die BLM auch einzelne Fälle von verschiedenen Staatsanwalt-

schaften für medienrechtliche Verfahren, bei denen Strafverfahren von vornherein ausgeschlossen sind, etwa Fälle mit Verdacht auf Verletzung der Menschenwürde oder mit jugendschutzrelevanten Inhalten unterhalb der Strafrechtsrelevanz.

1.1.3 Vorgehen bei Problemfällen/Rechtsverstößen

Bei allen aufgefallenen Angeboten prüft der BLM-Jugend- und Nutzerschutz, ob Verstöße gegen den JMStV vorliegen.

Bei den Bestimmungen zu den (absolut) unzulässigen Angeboten (v. a. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV) gibt es dabei Überschneidungen mit dem Strafgesetzbuch (StGB). Deshalb wird auch mitgeprüft, ob ein Anfangsverdacht auf einen Strafrechts-Verstoß gegeben ist, ob also Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Inhalte vorliegen und eine Abgabe an die Staatsanwaltschaften zu erfolgen hat. Bestätigt sich der Verdacht auf Rechtsverstöße, ergreift die BLM verschiedene Maßnahmen.

Neben Fällen, die sich neu im jeweiligen Jahr ergeben, ist die BLM immer auch mit Fällen aus den Vorjahren befasst, da manche Verfahren über einen längeren Zeitraum andauern. Im Jahr 2024 wurde die BLM in insgesamt über **2.100** Fällen auf verschiedenen Wegen tätig. In einigen weiteren Fällen wird das Vorgehen noch geklärt („potenzielle Fälle“).

Löschanregung an Plattform

Profil mit volksverhetzenden Inhalten bei X

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Übermittlung durch ZMI BKA (Löschanregung)
- ▶ **Anbieter:** Name und Adresse nicht ermittelbar
- ▶ **Inhalte/Verstöße (JMStV und StGB):**
Aufstachelung zum Hass/Volksverhetzung (Musliminnen und Muslime als „Moslem-Abschaum“ bezeichnet, der Islam als „Religion der Messerstecher, Vergewaltiger, Drogendealer und Sozialschmarotzer“)
- ▶ **Maßnahme der BLM:** Meldung als Löschanregung an Plattform X
- ▶ **Ergebnis:** Inhalte gelöscht bzw. gesperrt

■ Abgaben an Staatsanwaltschaften

Telemedien-Fälle, bei denen sowohl ein Verdacht auf einen JMStV- als auch auf einen Strafrechts-Verstoß besteht, gibt die BLM zunächst an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ab.

Der Grund: Die strafrechtlichen Ermittlungen haben Vorrang gegenüber Bußgeldverfahren, was sich aus § 41 und § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ergibt.

Ein Großteil der Fälle mit Strafrechtsrelevanz im Jahr 2024 fielen im Risiko-Monitoring im Kontext des KI-Tools KIVI auf. Weitere Fälle ergaben sich über Bürgerbeschwerden und Hinweise. Insgesamt gab die BLM **105** Fälle an Strafverfolgungsbehörden ab.

Ein Schwerpunkt dabei: Inhalte im Kontext von Hass und Hetze

Die BLM gab hier 46 Fälle mit Verdacht auf strafrechtlich relevante Hasspostings mit Bezug zu bayerischen Anbietern an die Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München im Rahmen der seit 2022 bestehenden Kooperation ab – über die Cloud der Initiative [☞ „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“](#).

52 weitere Hasspostings mit Verdacht auf Strafrechtsrelevanz ohne Bayernbezug bzw. ohne ermittelbare Anbieter wurden an die ZMI BKA im Rahmen der seit 2023 bestehenden Kooperation übermittelt.

Es handelte sich vor allem um Posts auf Social-Media-Plattformen mit Verdacht auf Volksverhetzung, Holocaustleugnung oder -verharmlosung und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, teils kombiniert mit drastischen Gewaltdarstellungen.

Begleitend zur Bearbeitung der Fälle steht die BLM mit der ZET und gemeinsam mit den anderen Medienanstalten und weiteren Partnern mit der ZMI BKA kontinuierlich im Austausch zu Verfahrensfragen und Fragen der Bewertung von Inhalten und zur Spruchpraxis.

Vorgehen bei Pornografie:

Pornografische Inhalte finden sich im Internet zahlreich und fallen im BLM-Jugend- und Nutzerschutz auf verschiedenen Wegen und in großer Zahl auf.

Einfache Pornografie darf in geschlossenen Benutzergruppen für Erwachsene im Netz verbreitet werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugriff haben. Aus gutem Grund: Pornografie ist offensichtlich schwer jugendgefährdend. So kann durch die frühe Konfrontation bei Heranwachsenden ein realitätsfremdes, von Leistungsdruck geprägtes Bild von Sexualität entstehen und ihr Verhalten entsprechend negativ beeinflussen. Die frei zugängliche Verbreitung von einfacher Pornografie im Netz ist ein Verstoß gegen

Hinweis an Plattform

Podcast mit volksverhetzenden Inhalten bei Amazon Music

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Hinweis durch Partner (andere Medienanstalt)
- ▶ **Anbieter:** deutsche Niederlassung einer christlich-fundamentalistischen Glaubensgemeinschaft aus USA als Podcast-Anbieter im Angebot der Plattform Amazon Music;
BLM zuständig aufgrund des Standortes der Amazon Digital Germany GmbH in München sowie Kontakt mit Jugendschutzbeauftragten von Amazon
- ▶ **Inhalte/Verstöße (JMStV und StGB):** Unzulässige Inhalte wegen Volksverhetzung gegen Homosexuelle in Podcast-Predigten
- ▶ **Maßnahme BLM:** Hinweis an Jugendschutzbeauftragten von Amazon
- ▶ **Ergebnis:** alle betreffenden Podcast-Angebote von Amazon entfernt

den JMStV. Zudem kann in gewissen Fällen zugleich ein Straftatbestand verwirklicht sein.

Um die Vielzahl der Rechtsverstöße bei einfacher Pornografie (nicht Kinder-, Jugend- oder Gewaltpornografie) im Internet gemeinsam erfolgreich bewältigen zu können, ist die BLM im Austausch mit der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg. In der Testphase einer Kooperation wurden Wege für die digitale Übermittlung von Fällen aufgesetzt und erprobt. Die BLM gab auf diesem Weg sieben Fälle mit Anhaltspunkten für Anbieter aus Bayern für strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren an die ZCB ab.

BLM und ZCB sind hier weiter im Austausch – zur Entwicklung einer bayernweiten Strategie für eine möglichst effektive und pragmatische Bearbeitung der Fälle von einfacher Pornografie im Internet.

■ JMStV-Aufsichtsverfahren gegen Inhalteanbieter:

Medienrechtliche Aufsichtsverfahren gemäß JMStV führte die BLM primär bei Telemedien-Angeboten und Social-Media-Plattformen durch.

Diese Verfahren sind aufwändig und bringen in der Praxis viele Hürden mit sich. Eine davon: Internet-Anbieter agieren oft anonym, mit Fake-Namen oder vom Ausland aus. Sie sind also oft nicht ermittelbar oder für die deutsche Medienaufsicht nicht greif-

bar. Dies trifft oft auf Personen zu, die die gesetzlichen Vorgaben bewusst missachten.

Eine weitere Herausforderung: Online-Angebote sind ständig im Wandel. Manche „abgeschlossene“ Fälle müssen Jahre später wieder aufgegriffen werden, weil erneut Verstöße aufgetaucht sind. Die BLM muss deshalb im Jugend- und Nutzerschutz Aufsichtsfälle im Netz oft nicht nur einmal, sondern wiederholt prüfen. Dabei gilt immer: Die Verfahren müssen rechtsstaatlichen Prinzipien genügen und alles muss gerichtsfest dokumentiert, d.h. mittels Dokumentationssoftware aufgezeichnet werden.

Bei Angeboten in Telemedien und auf Plattformen hat die BLM in 2024 in 19 Fällen medienrechtliche Aufsichtsverfahren wegen des Verdachts auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV geführt. 13 dieser Verfahren wurden, nach Entscheidung durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), im Berichtszeitraum abgeschlossen. In neun dieser Fälle wurden Verstöße festgestellt und die BLM setzte die beschlossenen Aufsichtsmaßnahmen (Beanstandungen und Untersagungen) um.

Dabei ging es in sechs Fällen um volksverhetzende Social-Media-Posts, in zwei Fällen lag eine Verletzung der Menschenwürde vor und einem Fall ging es um einen für unter 18-Jährige entwicklungsbeeinträchtigenden Facebook-Inhalt wegen Queerfeindlichkeit. Drei Verfahren wurden eingestellt und in ei-

nem Fall konnte – nach erfolgreichem Hinweis an den Anbieter zur jugendschutzkonformen Gestaltung des Angebots – das Aufsichtsverfahren zurückgestellt werden. Sechs Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

■ Sperrverfügungen gegen Access-Provider

Die BLM ordnete, gemeinsam mit weiteren Medienanstalten und auf Grundlagen von Beschlüssen der KJM, im Berichtszeitraum in **drei** Fällen Sperrverfügungen gegenüber Access-Providern an.

Darunter: Eine Sperrung der arabisch- und englischsprachigen Webseiten des libanesischen TV-Senders „Al-Manar TV“ für den Abruf aus Deutschland, die die KJM zuvor beschlossen und gegenüber mehreren Telekommunikationsunternehmen veranlasst hatte. Die Unternehmen sind damit verpflichtet, den Zugriff auf das Angebot, das von der Terrororganisation Hisbollah verantwortet wird und antisemitische und demokratiefeindliche Inhalte verbreitet, unverzüglich zu unterbinden (→ vgl. KJM-Pressemitteilung [13/2024 vom 18.12.2024](#)).

Die BLM setzte die Maßnahme gegen-

über einem in Bayern ansässigen reichweitenstarken Telekommunikationsanbieter um. Der Anbieter klagte gegen die Sperrverfügung in der Hauptsache, das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen (vgl. [Punkt 1.1.4 Gerichtsverfahren](#)).

In zwei weiteren Fällen ging es um den Erlass von Sperrverfügungen gegen denselben Access-Provider wegen der frei zugänglichen Verbreitung pornografischer Inhalte auf deutschsprachigen Video-Sharing-Plattformen aus dem Ausland.

Sperrverfügungen der Medienaufsicht gegenüber Access-Providern sind im Rahmen der abgestuften Verantwortlichkeit rechtlich möglich, wenn vorherige Maßnahmen gegenüber Content- und Host-Provider nicht durchführbar oder erfolgversprechend sind.

■ DSA-Verfahren gegenüber Plattformen

Seit Inkrafttreten des DSA im Jahr 2022 hat die BLM ihre regulatorischen Maßnahmen erweitert und verstärkt auf die neuen Instrumente der Plattformaufsicht gesetzt. Ergänzend zu medienrechtlichen Aufsichtsverfahren nach dem JMStV sowie der Abgabe von

Hinweis an Jugendschutzbeauftragten eines Online-Shops für Sexspielzeug aus Bayern mit Sex-Inhalten

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Hinweis einer Landesmedienanstalt
- ▶ **Anbieter:** aus Bayern, Name und Adresse bekannt
- ▶ **Inhalte/Verstöße (JMStV und StGB):** Entwicklungsbeeinträchtigende und zum Teil pornografische Inhalte
- ▶ **Maßnahme BLM:** Hinweisschreiben an den Jugendschutzbeauftragten des Angebotes
- ▶ **Ergebnis:** Implementierung eines age-de.xml-Labels „18“ als technisches Mittel gemäß § 5 JMStV und Entfernung der von der BLM problematisierten Inhalte

Fällen an Strafverfolgungsbehörden nutzt die BLM nun auch gezielt Anordnungen nach Artikel 9 DSA und Meldeverfahren nach Artikel 16 DSA. Diese Mechanismen sollen ein effektiveres Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte auf digitalen Plattformen ermöglichen und die Durchsetzung des Jugendmedienschutzes stärken.

Anordnungen nach Artikel 9 DSA

Ein zentrales neues Regulierungsinstrument ist die Anordnung wegen rechtswidriger Inhalte nach Artikel 9 DSA. Dieses Verfahren ermöglicht es der Medienaufsicht, Plattformen – sowohl sehr große Online-Plattformen (Very Large Online Platforms, VLOPs) als auch kleinere Plattformen – die Entfernung rechtswidriger Inhalte anzuordnen.

Im Berichtszeitraum führte die BLM elf Anhörungen bei Plattformbetreibern durch. In den meisten Fällen reagierten die Plattformen bereits im Rahmen der Anhörung und entfernten die unzulässigen Inhalte als Folge der Anhörung. Ergreift eine Plattform keine Maßnahmen, kann die BLM die Anordnung zur Löschung erlassen. Diese erfolgt nach Entscheidung durch die KJM und verpflichtet die Plattformen zur Entfernung des betreffenden Inhalts.

Meldeverfahren nach Art. 16 DSA

Neben den Anordnungen nach Artikel 9 sieht der DSA in Artikel 16 vor, dass Plattformbetreiber benutzerfreundliche und leicht zugängliche Melde- und Abhilfeverfahren für Behörden und Nutzende bereitstellen.

Im Jahr 2024 führte die BLM in fast 2.000 Fällen Meldeverfahren durch, um Plattformbetreiber über Verstöße zu informieren und eine Entfernung der Inhalte zu veranlassen. Ein großer Teil der Fälle war der BLM von der ZMI BKA zur weiteren Veranlassung übermittelt worden.

Die BLM übermittelte Löschanregungen insbesondere an die ausländischen Plattformen X (vormals Twitter) mit Sitz in Irland, und die Meta-Plattform Facebook, ebenfalls mit Sitz in Irland – insgesamt 767 Fälle in 2024.

Plattform X

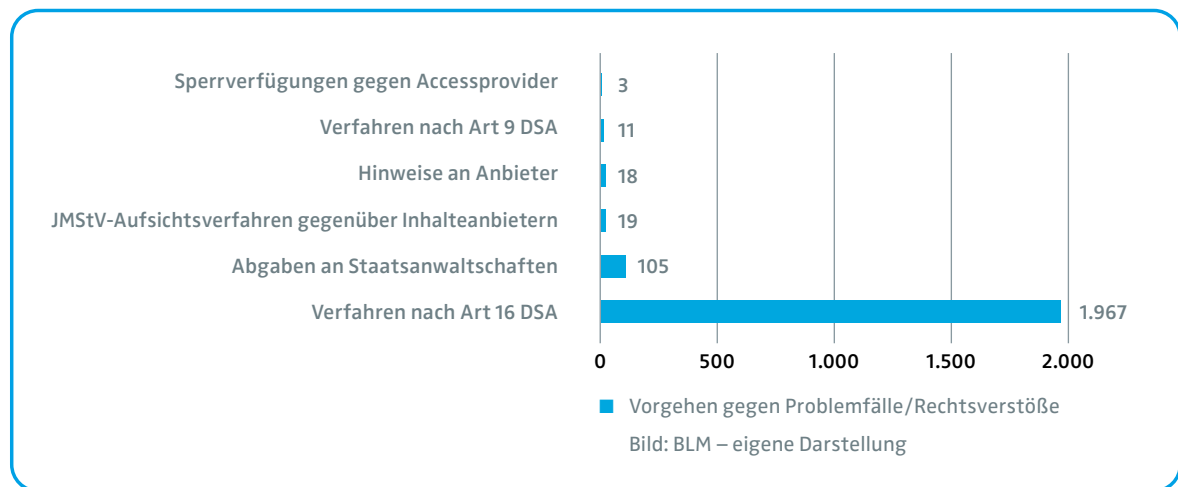
X hat der deutschen Medienaufsicht – nach Aufsichtsverfahren in den Vorjahren – seit 2022 verschiedene digitale Meldemechanismen zur Verfügung gestellt.

Accounts bzw. Posts, bei denen ein Verdacht auf einen Verstoß gegen Bestimmungen des JMStV besteht, werden an X übermittelt, wo sie privilegiert geprüft werden. In der Regel werden die entsprechenden Inhalte zeitnah entfernt. Die BLM nutzte diesen Meldeweg im Berichtszeitraum in 712 Fällen, die über das Risiko-Monitoring mittels KI-Tool, über Bürgerbeschwerden oder Hinweise von Kooperationspartnern aufgefallen waren. Die gemeldeten Inhalte werden in der Regel nach kurzer Prüfung entfernt bzw. für Deutschland blockiert.

Plattformen von Meta

Der Meta-Konzern, zu dem u. a. die Plattformen Facebook und Instagram gehören, stellte den Landesmedienanstalten im Rahmen des neuen DSA-Verfahrens eine Möglichkeit der digitalen Übermittlung von Meldungen bereit. Der Meldeweg wurde anlässlich der im DSA geforderten zentralen Kontaktstelle (single point of contact) für Regulierungsbehörden eingerichtet und freigeschaltet. Die BLM nutzte diesen Weg v. a. für die Meldung von 55 problematischen Inhalten auf Facebook. Die Plattform entfernte die gemeldeten Inhalte größtenteils (vgl. *Punkt 1.1.2.*).

Vorgehen bei Problemfällen/Rechtsverstößen



Zudem gibt es bei der BLM im Jugend- und Nutzerschutz seit vielen Jahren einen etablierten Kontakt zum Jugendschutzbeauftragten von Amazon, der ebenfalls für diesen Weg genutzt werden kann – mit dem Ergebnis, dass Verstöße in der Regel schnell behoben werden. So meldete die BLM in diesem Rahmen allein 1200 Fälle in 2024 an Amazon. Dabei ging es primär um Produkte im Kontext von Pornografie im Marketplace – aufgefallen v.a. im eigenen BLM-Risiko-Monitoring. Verstöße gegen den JMStV kommen im Bereich des Amazon-Marketplace regelmäßig vor.

■ Hinweise an Anbieter

Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Anbieter unwissentlich Verstöße begehen. Hinweise sind hier sinnvoll, um ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Internetangebote an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Wichtig dabei: Die Etablierung von Jugendschutzbeauftragten als Ansprechpersonen insbesondere bei Rundfunkveranstaltern und Plattformen zur schnellen Klärung von Jugendschutzproblemen. Jugendschutzbeauftragte beraten ihre Anbieter bei der Gestaltung von Angeboten und sind wichtige Ansprechpersonen für die Medienaufsicht.

So erhalten die Anbieter eine Chance zur rechtskonformen Änderung ihrer Angebote. Nutzen sie diese, kann auf Aufsichtsmaßnahmen unter Umständen verzichtet werden.

Die BLM weist Anbieter bzw. wenn vorhanden deren Jugendschutzbeauftragte im Vorfeld von Aufsichtsverfahren auf mögliche JMStV-Verstöße in ihren Angeboten hin und fordert Abhilfe. Im Vergleich zu Aufsichtsverfahren, die verschiedene Schritte erfordern – von der Anhörung der Anbieter über die Befassung der KJM bis zur Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM – und zeitaufwändiger sind, sind Hinweise niedrigheliger und in der Regel schneller. Sie eignen sich aber in der Regel nur bei Anbietern, die grundsätzlich bereit sind, gesetzliche Vorgaben zu beachten.

Die BLM übermittelte in **zehn** Fällen bei Telemedien per E-Mail Hinweise an die Anbieter, wies sie auf mögliche Jugendschutzverstöße in ihren Angeboten hin und bot Unterstützung bei der gesetzeskonformen Umgestaltung an. Fast alle Anbieter reagierten, setzten entsprechende Jugendschutzmaßnahmen um oder entfernten die problematischen Inhalte.

Im Rundfunk und bei rundfunkähnlichen Telemedien gab es im Jahr 2024 acht Fälle, bei denen der BLM-Jugendschutz per Hinweis tätig wurde.

Exkurs:**Zur Eindämmung und Bekämpfung von Desinformation**

Auch im Jugend- und Nutzerschutz spielt die Eindämmung und Bekämpfung von Desinformation im Netz zunehmend eine wichtige Rolle.

Die BLM trägt bereits jetzt durch ihre Arbeit im Jugend- und Nutzerschutz dazu bei. Denn häufig beinhalten strafbare Inhalte zugleich Desinformation. Gegen derartige Inhalte geht die BLM ohnehin wegen medienrechtlicher Verstöße vor: Dabei geht es vor allem um Holocaustleugnung sowie -verharmlosung und andere Formen von Volksverhetzung.

Gelingt es, solche illegalen Inhalte aus dem Netz zu entfernen, verschwindet auch ein Stück Desinformation aus dem Netz: Erfolg in beiden Problemfeldern.

Im Austausch mit verschiedenen Partnern und Experten werden seit Mitte des Jahres 2024 verschiedene Strategien und Maßnahmen diskutiert, die in 2025 weiter erprobt sowie weiterentwickelt werden sollen.

Aus der Prüfpraxis

Immer wieder erhält die BLM z. B. Hinweise auf Internetangebote, in denen Personen oder Einrichtungen des öffentlichen Lebens mit Hass, Hetze, Verleumdungen und Beleidigungen überzogen werden. Hier handelt es sich häufig um strafrechtlich und datenschutzrechtlich relevante Inhalte.

In einigen dieser Fälle können auch Verstöße gegen den JMStV im Sinne einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vorliegen. Denn wenn Personen oder Einrichtungen des öffentlichen Lebens wie Politikerinnen und Politiker, Richterinnen und Richter, die Polizei oder die Medienaufsicht, die sich für die

Gesellschaft einsetzen, im Netz abgewertet oder angegriffen werden, ist das nicht nur ein Problem für die Betroffenen selbst. Oft ist damit eine rechtlich relevante Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, verschiedener Personengruppen, ihrer Institutionen und ihrer Werte verbunden – vor allem in Verbindung mit politischem Extremismus. Dies kann das Vertrauen in die Demokratie und Justiz nachhaltig untergraben.

Gegen solche Angebote geht die BLM auf verschiedenen Wegen vor. Wenn strafrechtliche Verfahren seitens der Strafverfolgungsbehörden oder medienrechtliche Verfahren seitens der Medienaufsicht wegen Anonymität der Inhalteanbieter nicht möglich sind, wird z. B. der Dialog mit Suchmaschinen initiiert oder eine Indizierung bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) angeregt. Ziel: keine Auffindbarkeit solcher Inhalte über Suchmaschinen.

1.1.4 Gerichtsverfahren**Vorgehen gegen ausländische Porno-Portale Pornhub und YouPorn: Maßnahmen**

Pornografische Inhalte dürfen im Internet dann angeboten werden, wenn die Anbieter sicherstellen, dass diese nur Erwachsenen und nicht Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. In der Praxis ist das oft nicht der Fall, vor allem bei Angeboten aus dem Ausland.

In 2024 wurden Sperrverfügungen gegen einen in Bayern ansässigen Telekommunikationsanbieter erlassen, um den Zugang zu zwei pornografischen Plattformen mit Sitz in Zypern zu blockieren. Diese Plattformen verbreiteten pornografische Inhalte ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Alters-

verifikationssysteme zur Sicherstellung des Zugangs nur für Erwachsene. Eine andere Landesmedienanstalt hatte die Anbieter der Plattformen zuvor mehrfach aufgefordert, die Vorgaben des Jugendmedienschutzes einzuhalten. Da dies nicht erfolgte, wurden Sperrverfügungen gegen den Telekommunikationsanbieter erlassen, welche von den betroffenen Telekommunikationsanbietern beklagt wurden.

Zusätzlich erhoben die Betreiber der Plattformen Drittanfechtungsklagen gegen die Sperrverfügungen. Drittanfechtungsklagen bezeichnen im Verwaltungsrecht Klagen, die Personen gegen einen Verwaltungsakt einlegen, obwohl sie nicht dessen Adressaten sind. Die Gerichtsentscheidungen stehen in diesen Fällen noch aus.

Vorgehen gegen Propaganda-Kanal der Hisbollah Al-Manar TV:

Im Berichtszeitraum wurde eine weitere Sperrverfügung erlassen: gegen das antisemitische Streaming-Angebot Al-Manar TV. Das Angebot, das von der Terrororganisation Hisbollah betrieben wird, verbreitet antisemitische und demokratiefeindliche Inhalte, darunter Aufrufe zur Vernichtung Israels und die Legitimierung von Terrorangriffen. Trotz des 2008 vom Bundesinnenministerium ausgesprochenen Betätigungsverbot war das Angebot in Deutschland nach wie vor frei abrufbar.

Auf Grundlage eines Beschlusses der KJM hat die BLM die Sperrung der arabisch- und englischsprachigen Webseiten des libanesischen TV-Senders Al-Manar bei einem in Bayern ansässigen reichweitenstarken Telekommunikationsanbieter veranlasst. Daraufhin hat der Telekommunikationsanbieter Klage vor dem Verwaltungsgericht München gegen die Sperrverfügung in der Hauptsache erhoben.

Auch wenn das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist: Die BLM bewertet es als wichtigen Schritt zur Durchsetzung des Jugendmediens- und Nutzerschutzes im digitalen Raum. Die Maßnahme ist ein klares Zeichen gegen die Verbreitung extremistischer und jugendgefährdender Inhalte und trägt zur Festigung der rechtlichen Grundlagen solcher Maßnahmen bei.

Erfolge vor Gericht:

■ **Rechtskräftiger Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu kinderaffiner Glücksspielwerbung im Fernsehen:**

In 2018 hatte ein bundesweiter TV-Anbieter im Zuständigkeitsbereich der BLM einen Werbespot für ein Online-Casino ausgestrahlt. Das Problem dabei: Der Werbespot enthielt durch seine kindgerechte Sprache und comicartige Darstellung direkte Kaufaufrufe an Kinder oder Jugendliche und nutzte deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit aus: Verstöße gegen den Jugendschutz aus Sicht der BLM, die mit einem medienrechtlichen Aufsichtsverfahren dagegen vorging. Nach Bestätigung der Verstöße durch die KJM setzte die BLM die festgelegten Maßnahmen um und missbilligte den Verstoß per Beanstandungsbescheid. Dagegen erhob der Anbieter Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht München. Diese wurde vom Verwaltungsgericht jedoch abgewiesen. Auch den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof in nächster Instanz ab.

Das Verfahren wurde somit mit einer Entscheidung zugunsten der BLM rechtskräftig abgeschlossen. Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass es für die Anwendung des JMStV unerheblich ist, ob das beworbene Produkt legal von Kindern oder Jugendlichen genutzt werden kann. Zudem wurde bekräf-

Hinweis für Notice-and-Takedown-Verfahren an Plattform

Produkt mit unzulässigem Kennzeichen bei Amazon

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Hinweis von Partner
- ▶ **Anbieter:** Shop aus dem Ausland im Amazon-Marketplace
- ▶ **Inhalte/Verstöße (JMStV und StGB):** Halskettenanhänger im Online-Shop mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Hakenkreuz)
- ▶ **Maßnahme der BLM:** Präventiver Hinweis an Jugendschutzbeauftragten von Amazon für Notice-and-Takedown-Verfahren
- ▶ **Ergebnis:** Produkt entfernt

tigt, dass der Werbespot die Interessen von Kindern oder Jugendlichen schädigt oder deren Unerfahrenheit ausnutzt. Die Entscheidung stärkt die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Jugendschutzes in der Werbung und bestätigt die rechtliche Einschätzung der BLM.

■ **Twitter-Account mit pornografischen Inhalten untersagt:**

Ein Anbieter aus Oberbayern hatte über Twitter pornografische Inhalte mit BDSM-Bezug (BDSM: Akronym gebildet aus den Anfangsbuchstaben der englischen Bezeichnungen „Bondage & Discipline, Dominance & Submission, Sadism & Masochism“) verbreitet, die von der BLM und der KJM als unzulässig eingestuft worden waren. Die pornografischen Darstellungen waren ohne ausreichende Schutzmaßnahmen zugänglich gewesen, somit lag ein Verstoß gegen den JMStV vor. Die BLM erließ einen Beanstandungs- und Untersagungsbescheid gegen den Inhalteanbieter. Dagegen erhob dieser Klage und leitete ein Eilverfahren ein. Das Gericht wies das Eilverfahren ab und bestätigte die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen der BLM. Es stellte fest, dass die zahlreichen pornografischen Inhalte entgegen der Auffassung des Klägers frei zugänglich gewesen waren. Nachdem er im Eilverfahren vor Gericht unterlag, nahm der Anbieter seine Klage zurück und löschte die unzulässigen Inhalte: Ein Erfolg für die BLM und für den Jugendschutz.

1.2 Prävention

Im BLM-Jugend- und Nutzerschutz geht es nicht nur um Sanktionen gegen Anbieter wegen bereits begangener Rechtsverstöße. Die BLM ist im Jugendschutz auch **präventiv** tätig. Sie ist Ansprechpartnerin für Telemedien-, Rundfunk- und Plattformanbieter bei Fragen zum Jugendmedienschutz und bietet Unterstützung bei der jugendschutzgerechten Gestaltung von Angeboten an.

Vor allem mit den **Jugendschutzbeauftragten** der Anbieter steht die BLM im regelmäßigen Austausch. Viele Anbieter nehmen das Präventions- und Beratungsangebot in Anspruch und wenden sich an die BLM als Ansprechpartnerin in Jugendschutzfragen.

Zum Präventionsangebot im Jugend- und Nutzerschutz der BLM für Anbieter zählen die jährlich stattfindende Münchner Jugendschutzrunde, anlassbezogene bilaterale Gespräche und Informations-Veranstaltungen zu relevanten Themen.

Als neuer Schwerpunkt ist in den letzten Jahren die Extremismusprävention hinzugekommen. Anfang 2024 wurde hier ein eigenes Referat im Jugend- und Nutzerschutz eingerichtet.



Bild: BLM/Bayerisches Bündnis für Toleranz – eigene Darstellung

1.2.1 Austausch, Vernetzung und Kooperationen mit Expertinnen und Experten

Extremismusprävention



Bild: Adobe Stock

Die BLM setzt sich seit Jahren im Jugend- & Nutzerschutz auf vielfältige Weise gegen Hass, Hetze, Extremismus, Antisemitismus und verwandte Problemfelder in den Medien ein.

Die Extremismusprävention ist hier, neben dem Vorgehen gegen entsprechende Inhalte in der Prüf- und Aufsichtspraxis, eine zentrale Säule. Besonders wichtig ist dabei die Vernetzung, der Wissens- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit Partnern.

■ Bayerisches Bündnis für Toleranz



Demokratie und Menschenwürde schützen

Bild: Bayerisches Bündnis für Toleranz

Seit Ende 2021 ist die BLM Mitglied im [Bayerischen Bündnis für Toleranz \(BBFT\)](#). Das Bündnis, in dem aktuell rund 100 Organisationen aus Bayern vertreten sind, tritt Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus entgegen und macht sich für Toleranz und den Schutz von Demokratie und Menschenwürde stark. Mit ihrer Mitgliedschaft verstärkt die BLM ihren vielfältigen Einsatz gegen Hass, Hetze und Extremismus in den Medien weiter und baut ihre Vernetzung mit verschiedenen Partnern des Bündnisses aus.

An der **Video- und Social-Media-Kampagne #zuwertvollfuerhass** – dem **Herzstück** des aktuellen Schwerpunktthemas des BBFT für den Zeitraum **2024/2025 „Gemeinsam für Respekt und Toleranz im Netz“** – wirkt die BLM in 2024 als Partnerin mit: bei der Konzeption der Kampagne, bei der Anfrage von Mitwirkenden und dem Filmen der Statements, bei der Produktion der Videos durch tatkräftige Unterstützung der



Bild: BLM-Instagram



Bild: BLM-Instagram

➔ MEDIASCHOOL BAYERN, der Plattform für den bayerischen Mediennachwuchs sowie bei der Veröffentlichung in Social Media.

Die BLM nahm an den halbjährlichen Plenarsitzungen des BBfT, im April und Oktober 2024 in München, teil und war in verschiedenen Arbeitsgruppen – zum Schwerpunktthema und zur Öffentlichkeitsarbeit – aktiv. Für die Dauer des Schwerpunktthemas ist sie außerdem als Gast im Geschäftsführenden Ausschuss (GA) des Bündnisses vertreten, der zwischen den Plenarsitzungen die Weiterentwicklung des Bündnisses bestimmt und fünf Mal im Jahr tagt.

HINTERGRUND

Kampagne „#zuwertvoll fuerhass“

- ▶ Video- /Social-Media-Kampagne des Bayerischen Bündnisses für Toleranz mit Unterstützung der BLM und weiteren Partnern mit drei Videos in 2024 – Veröffentlichung im April, Juli und November an passenden Aktionstagen, wie dem Internationalen Aktionstag für die Betroffenen von Hasskriminalität (22.7.) oder dem Welttag der Toleranz (16.11.) auf den ➔ [Websites von BLM](#) und ➔ [Bayerischem Bündnis für Toleranz](#) und auf ➔ [BLM-Instagram](#) – und Fortsetzung in 2025
- ▶ **Inhalte:** Kurze per Smartphone gefilmte Statements von verschiedenen von (strafrechtlich relevantem) Hass im Netz betroffenen Personen, die berichten, wie sie damit umgegangen sind und was sie dagegen unternommen haben
- ▶ **Ziele:** Deutlich machen, dass Hass im Netz alle angeht und jeden treffen kann; zeigen, dass man dem Hass etwas entgegensetzen kann und nicht nur Opfer ist, anderen Betroffenen Mut machen, ins Handeln kommen; besonderer Fokus auf „Was kann man dagegen tun“ mit Verweis auf Website ➔ www.bayern-gegen-hass.de mit Bündelung von Anlauf- und Meldestellen.

■ [Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus/](#)

[Landesweites Beratungsgremium](#)



Landeskoordinierungsstelle
**Bayern gegen
Rechtsextremismus**

Bild: Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus

[Bayern gegen Rechtsextremismus](#)

Seit 2016 ist die BLM Mitglied im [Landesweiten Beratungsgremium Bayern gegen Rechtsextremismus](#) – einem Zusammenschluss von unterschiedlichen Institutionen, Initiativen, Organisationen sowie Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren.

Im Fokus des Beratungsgremiums stehen Erfahrungsaustausch und Vernetzung. Pro Jahr finden zwei Vernetzungstreffen statt – in 2024 im Mai in Nürnberg und im Oktober in München, an denen die BLM teilnahm.

Neben einem allgemeinen Austausch und aktuellen Entwicklungen ging es dabei auch um relevante Forschungsvorhaben. So wurde der Forschungsverbund für Gegenwartsanalysen, Erinnerungspraxis und Gegenstrategien zum Rechtsextremismus in Bayern (ForGeRex) vorgestellt.

Koordiniert wird das Beratungsgremium von der [Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus \(LKS\)](#) beim Bayerischen Jugendring (BJR).

Darüber hinaus ist die BLM im bilateralen Austausch mit der LKS. So entwickeln BLM und LKS seit Anfang 2024 gemeinsam ein Sicherheitskonzept für die BLM-Beschäftigten im Umgang mit Bedrohungen im Kontext von (Rechts-)Extremismus in der Medienaufsicht.

Hintergrund: Im Arbeitsalltag der BLM, vor allem im Jugend- und Nutzerschutz, aber auch darüber hinaus, kommt es immer häufiger zu Anfeindungen und Belästigungen durch Anbieter und weitere Akteure aus dem extremistischen, vor allem rechtsextremistischen, Spektrum. Es geht hier z. B. um Hasskommentare, Beleidigungen, Bedrohungen oder Doxing im Netz/auf Social Media – im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bürgerbeschwerden, Prüf- und Aufsichtsfällen, Gerichtsverfahren oder um Störungen im Rahmen von Veranstaltungen. Für einen sichereren Umgang damit werden Best-Practice-Strategien sowie Unterstützungs- und Handlungsmöglichkeiten für die Beschäftigten entwickelt und erprobt.

BLM-Expertenrunde Extremismus im Internet

Im Jahr 2016 hatte die BLM die Expertenrunde „Extremismus im Internet“ ins Leben gerufen, da sie im Jugendschutz mit einer steigenden Anzahl von Beschwerden, Prüffällen, Aufsichts- und Gerichtsverfahren im Kontext von Rechtsextremismus, Antisemitismus und Hass und Hetze im Internet konfrontiert war.

Die Expertenrunde besteht aus Expertinnen und Experten verschiedener Stellen aus München und Umgebung, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem Thema „politischer Extremismus im Netz“ befassen, und dient dem Austausch und der Vernetzung.

Vertreten sind:

- die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München
- die Staatsanwaltschaft München I
- der Zentrale Antisemitismusbeauftragte der Bayerischen Justiz
- der Beauftragte der Bayerischen Polizei gegen Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus
- die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE)
- die Geschäftsstelle des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe
- das Bayerische Sozialministerium, Referat Radikalisierungsprävention
- die Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS Bayern)
- das Bayerische Bündnis für Toleranz
- die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern – RIAS Bayern
- die Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München
- die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
- die Meldestelle „REspect! Gegen Hetze im Netz“

Die Expertenrunde kommt etwa einmal im Jahr in der BLM zusammen, im Jahr 2024 fand das Treffen im November statt. Schwerpunkt – neben einem Austausch über Aktuelles aus der Arbeit der verschiedenen Stellen – waren Fragen rund um das Vorgehen gegen unzulässige Inhalte im Kontext von Hass und Hetze auf Social-Media-Plattformen seitens verschiedener Player. Ergebnis: Vereinbarung, im neuen Jahr dazu einen Workshop mit allen beteiligten Akteuren unter Federführung der BLM zur Abstimmung und Optimierung der Verfahren durchzuführen.

Kooperationen und Austausch mit Behörden, Forschungsinstituten, Meldestellen & Co.

Von besonderer Bedeutung im BLM-Jugend- und Nutzerschutz sind Vernetzung, Austausch und Kooperationen mit Behörden, Forschungsinstituten, Meldestellen und weiteren relevanten Einrichtungen – bayernweit, aber auch darüber hinaus.

Hier sind für das Jahr 2024 zu nennen:

- Austausch und Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Sozialministerium, Referat Radikalisierungsprävention, insbesondere Kooperation beim neuen Forschungsgutachten zu („Rechts-)Extremismus und Online-Games“ (vgl. Punkt 1.3)
- Austausch und Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Justizministerium zu verschiedenen Fragen und Projekten rund um das Thema „Hass im Netz“ und DSA
- Initiative „Justiz & Medien – konsequent gegen Hass“: regelmäßige Teilnahme des BLM-Jugend- und Nutzerschutz-Teams an Schulungen und Erfahrungsaustausch
- der BLM-Jugend- & Nutzerschutz nutzt den digitalen Weg der KGH-Cloud, um Rechtsverstöße an die Generalstaatsanwaltschaft München abzugeben.

- Austausch mit der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) z. B. zu Entwicklungen in der rechtsextremen Szene in Bayern
- Austausch und Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt) und dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales im Rahmen Bayern-Allianz gegen Desinformation (vgl. 3.3)
- die Kooperationen der BLM mit verschiedenen Strafverfolgungsbehörden bei der Bearbeitung von Fällen mit Rechtsverstößen im Internet: Mit der ZET bei der Generalstaatsanwaltschaft München, mit der ZMI BKA und mit der ZCB bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg bei Pornografie (Probephase)
- Kooperation mit der Meldestelle „REspect! Gegen Hetze im Netz“ bei jugendschutzrelevanten Hass-Inhalten unterhalb der Strafrechtsrelevanz
- Bundeszentrale für Kinder und Jugendmedienschutz (BzKJ) und „Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten“ (KidD)
- Bundesnetzagentur (BNetzA)

Zusammenarbeit mit anderen Jugendschutzstellen

Die BLM pflegt im Jugendmedienschutz seit mehr als drei Jahrzehnten eine übergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit, bayern- und bundesweit, mit weiteren Jugendschutz-Einrichtungen und -Partnern. Sie unterstützt dabei auch Institutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Expertinnen und Experten angewiesen sind. Dies wurde auch in 2024 fortgesetzt.

Kooperationen im BLM-Jugend- & Nutzerschutz



mit zentraler Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) beim BKA



mit ZET bei der Generalstaatsanwaltschaft München



mit Meldestelle „REspect! gegen Hetze im Netz“



mit der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg

Bild: BLM – Eigene Darstellung

BzKJ, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss

Mitarbeiterinnen des BLM-Jugendschutzes sind in der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der BzKJ in Bonn in der Funktion der Beisitzerin, benannt von der Bayerischen Staatsregierung, und als Jugendschutzsachverständige in den Ausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Wiesbaden, benannt vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, vertreten.

So wirkte eine Mitarbeiterin der BLM im Dezember 2024 in den Prüfungsgremien der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien (12er-Gremium) mit. Die Prüfstelle entscheidet durch das 12er-Gremium oder – wenn die Voraussetzungen für eine Indizierung von Medien im vereinfachten Verfahren vorliegen – durch das 3er-Gremium.

Hinweis an Anbieter

Gender- sowie ethnische Diskriminierung im Rahmen der Live-Olympia-Berichterstattung eines Fernsehanbieters

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Bürgerbeschwerden
- ▶ **Anbieter:** TV-Sender Eurosport1/Eurosport2, bei BLM zugelassen
- ▶ **Inhalte/Verstöße (JMStV):** Kommentierung einzelner Wettbewerbe mit potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für unter 16-Jährige aufgrund geschlechtsspezifischer sowie ethnisch diskriminierender Äußerungen der Moderatoren
- ▶ **Maßnahme BLM:** Kontaktaufnahme mit dem Jugendschutzbeauftragten von Discovery
- ▶ **Ergebnis:** Sensibilisierung der verantwortlichen Mitarbeitenden durch den Jugendschutzbeauftragten von Discovery

Der BLM-Jugendschutz unterstützt regelmäßig die Jugendschutzprüfungen von Filmen für verschiedene Filmfeste in Bayern, wie für das DOK.fest München (Bildungsprogramm DOK.education) und das Filmfest München (CineKindl). Die BLM wirkt hier – über die Mitgliedschaft im **Bayerischen Mediengutachterausschuss** – im Rahmen von Sonderprüfungen bei der Beurteilung von Filmen zur Erteilung von befristeten Altersfreigaben durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales als zuständige Oberste Landesjugendbehörde Bayerns mit – so auch in 2024.

Außerdem fand ein Präsenztreffen des Mediengutachterausschusses zu aktuellen Fragen rund um die Arbeit bei FSK, Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und bayerischen Filmfesten im Juli in München statt, eine weitere – digitale – Sitzung der bayerischen Jugendschutzsachverständigen war im Dezember, Thema: Anwendung von den die FSK-Altersfreigaben ergänzenden Deskriptoren im Rahmen von bayerischen Filmfesten.

Austausch und Kooperationen mit Aktion Jugendschutz Bayern und Bayerischem Landesjugendamt

Die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. (aj) und das Bayerische Landesjugendamt sind weitere wichtige Kooperationspartner für die BLM im Jugend- und Nutzerschutz, z. B. bei gemeinsamen Veranstaltungen, Publikationen, bei der Bearbeitung von Bürgerbeschwerden und Anfragen und bei der Zusammenarbeit im Bayerischen Mediengutachterausschuss. Zu relevanten Bürgeranfragen und übergreifenden Themen fand auch in 2024 ein Austausch statt.

1.2.2 Gespräche mit Anbietern

Münchner Jugendschutzrunde 2024

Im November 2024 tagte zum 22. Mal die jährliche Münchner Jugendschutzrunde in der BLM. An dem Expertenaustausch nahmen rund 20 Jugendschutzbeauftragte privater Fernseh- und Telemedienanbieter aus München und Umgebung sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Staatsminis-

teriums für Familie, Arbeit und Soziales, des Bayerischen Landesjugendamtes und der Aktion Jugendschutz Bayern sowie des Stadtjugendamtes München teil.

Die Münchner Jugendschutzrunde ist seit über 20 Jahren fester Bestandteil der Präventionsarbeit im BLM-Jugendschutz für Anbieter. Der regelmäßige persönliche Kontakt und konstruktive offene Austausch zwischen Anbietern und Medienaufsicht zu aktuellen Fragen rund um jugendschutzrelevante Medieninhalte und -entwicklungen hat sich im Verlauf der Jahre bewährt und ist wichtiger Baustein einer zeitgemäßen Medienaufsicht. Themen in 2024 waren u.a. die Umsetzung des DSA und DDG im Zusammenspiel mit der Bundesnetzagentur als Koordinator für digitale Dienste, die Weiterentwicklung der Telemedienaufsicht durch die verschiedenen Kooperationen mit ZMI BKA, ZET bei der Generalstaatsanwaltschaft München, ZCB bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg und der Meldestelle RESpect!, sowie die Video- und Social-Media-Kampagne „#zuwertvollfuerhass“ gemeinsam mit dem Bayerischen Bündnis für Toleranz.

Bilaterale Gespräche

Die BLM war im Berichtszeitraum auch bilateral mit verschiedenen Anbietern über Jugend- und Nutzerschutzfragen im Dialog.

Mit **Microsoft** fand ein Gespräch zur Novellierung des JMStV statt sowie zur Entwicklung von IARC als automatisiertes Bewertungssystem im Sinne des JMStV.

Im Rahmen der Plattform-Aufsicht war die BLM erneut in Kontakt mit der Video-Sharing-Plattform **Kick** mit Sitz in Australien wegen jugendschutzrechtlichen Problempotenzialen.

Thema eines Gesprächs mit **Amazon** im September 2024 war u.a. der Umgang mit jugend- und nutzerschutzrelevanten Inhalten in Podcasts im Angebot von Amazon Music und Inhalten bei Amazon Prime Video.

Auch mit Vertretern der Plattform **Twitch** und der **Seven.One Entertainment Group** führte die BLM in 2024 Gespräche zu Erotikinhalten und anderen jugendschutzrelevanten Themen.

1.2.3 Angebote für Nutzerinnen und Nutzer, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Zu den Zielgruppen der Präventionsarbeit der BLM im Jugend- und Nutzerschutz gehören, neben den Anbietern, auch Nutzerinnen und Nutzer sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, d.h. Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte von Jugendämtern, aus der Jugendhilfe und sozialen Einrichtungen.

Der Grund: Nicht alle problematischen Entwicklungen in den Medien lassen sich mit Verfahren gegen Anbieter lösen. Flankierend müssen Angebote mit Informationen und Empfehlungen für Nutzerinnen und Nutzer dazu kommen.

Entsprechende Angebote der BLM im Jahr 2024 waren:

- Die öffentlichkeitswirksame Veröffentlichung und Bewerbung der Fremdsprachenausgaben der Broschüre von BLM und Aktion Jugendschutz Bayern zu Verschwörungstheorien und Fake News für Eltern und pädagogische Fachkräfte am Safer Internet Day sowie die 9. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz zum Thema „Diskriminierung in den Medien“ (vgl. Punkt 3).

- Vorbereitung eines Webinars „Jugendschutz im Netz“ für einen digitalen Elternabend im Januar 2025 auf Anfrage der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (BLZ)

1.3 Forschung

Forschungsgutachten „(Rechts-)Extremismus und Online-Games“

Ein Arbeitsgebiet der BLM im Jugend- und Nutzerschutz sind Online-Games. Ein Aspekt, der dabei eine wichtige Rolle spielt: Inhalte von Hass, Hetze und Extremismus im Kontext von Games im Netz. So erhält die BLM hierzu wiederholt Bürgerbeschwerden, und in Medienberichten wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob Spieleplattformen wie Roblox oder Steam von Rechtsextremisten genutzt werden, um unzulässige Inhalte zu verbreiten und eine jugendliche Zielgruppe anzusprechen und ob es eine „rechtsextreme Gaming-Szene“ im Netz gibt.

Wichtige Fragen, die aus Sicht der BLM wissenschaftlich beleuchtet werden müssen. Im Sommer 2024 hat die BLM daher in Kooperation mit dem Bayerischen Sozialministerium, Referat Radikalisierungsprävention, ein Forschungsgutachten „(Rechts-)Extremismus und Online-Games“ ausgeschrieben und auf dem Weg gebracht. Den Zuschlag erhielt die Forschungsgruppe modus|zad (Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung) aus Berlin, die sich bereits mehrfach mit dem Themenkomplex Radikalisierung und Online-Games beschäftigt hat und interdisziplinäre Expertise bei den Problemfeldern Islamismus, Rechtsextremismus, Gaming und Verschwörungsdenken aufweist.

Teil des Gutachtens sind, neben einer Beleuchtung inhaltlicher Fragen zur Verbreitung relevanter Online-Games, auch eine Befragung von Nutzerinnen und Nutzern sowie von Expertinnen und Experten.

Ziel des Forschungsgutachtens: Es soll Impulse für Medienaufsicht, Jugend- und Nutzerschutz sowie Medienpädagogik geben und bei der Entwicklung von Handlungsempfehlungen in den genannten Feldern unterstützen.

Das Forschungsgutachten ist ein wichtiger Beitrag von BLM und dem Bayerischen Sozialministerium bei der Extremismusprävention und beim Vorgehen gegen Hass, Hetze und Extremismus.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Ende 2025 geplant.

Das Wichtigste in 2024

Neuer Fälle-Rekord:

- ▶ **Über 3.700 Fälle geprüft**
- ▶ **In über 2.100 Fällen** aufgrund von möglichen Rechtsverstößen auf verschiedenen Wegen tätig geworden
- ▶ **Highlight in der Extremismusprävention:** Video- und Social-Media-Kampagne „#zuwertvollfuerhass“ gemeinsam mit dem Bayerischen Bündnis für Toleranz
- ▶ **Forschung:** Gutachten „(Rechts-)Extremismus und Online-Games“ in Auftrag gegeben für Durchführung in 2025



2 Bundesweiter Jugendmedienschutz

In der föderal organisierten Medienaufsicht mit 14 Landesmedienanstalten sind ein regelmäßiger Austausch und eine länderübergreifende Zusammenarbeit wichtig.


Die KJM spielt dabei als Organ der Medienanstalten und bundesweite Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien eine zentrale Rolle.

Sie prüft Angebote abschließend, entscheidet über Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV und beschließt Aufsichtsmaßnahmen.

Die kontinuierliche Prüfung der Angebote, Anhörung der Anbieter und Umsetzung der Maßnahmen übernehmen die Landesmedienanstalten. Ihre Jugendschutzreferentinnen und -referenten arbeiten mit der KJM und untereinander eng zusammen – Ziel: Einheitliche Maßstäbe bei der Prüfung von Medieninhalten und Durchführung von Aufsichtsverfahren.

Der BLM-Jugend- und Nutzerschutz beteiligte sich auch in 2024 an allen wesentlichen Themen.

2.1 Einsatz des KI-Tools KIVI

Ein Schwerpunkt in der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten im Jugend- und Nutzerschutz in 2024 war, wie bereits in den beiden Vorjahren, der Einsatz und die Weiterentwicklung des  KI-Tools KIVI.

Das KI-Tool wird von allen Medienanstalten für die Prüftätigkeit im Jugend- und Nutzerschutz bei Telemedien und bei Plattformen eingesetzt. Begleitend gibt es monatlich gemeinsame Besprechungen („KIVI-Board“ unter Federführung der Landesanstalt für Medien NRW), um sich über die Erfahrungen auszutauschen und Fragen aus der Praxis zu klären (vgl. Kapitel 1).


2.2 Umsetzung des DSA in Deutschland

Die BLM hat sich im Berichtszeitraum gemeinsam mit allen Medienanstalten mit der Umsetzung des DSA auf nationaler Ebene befasst. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), das im Mai 2024 in Kraft getreten ist und die zuständigen Behörden für die Durchsetzung DSA in Deutschland bestimmt. Es wurden neue Verfahren entwickelt, mit denen – auch unter Nutzung von KI – ein effektives Vorgehen gegen das Masse-Problem an unzulässigen und strafbaren Inhalten im Netz gewährleistet werden soll.

Im März 2024 wurde unter Federführung der Landesanstalt für Medien NRW die Taskforce DDG einberufen, in der unter Beteiligung der BLM Aktivitäten koordiniert und strategische Fragestellungen zu aktuellen DSA-Verfahren abgestimmt wurden.

Die BLM nahm am Kick-Off-Event des Partnernetzwerks KidD – der neuen „Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten“ – im Juli 2024 bei der BzKJ teil und stellte, gemeinsam mit der Landesanstalt für Medien NRW und der Landesmedienanstalt Saarland (LMS), die Arbeit der Medienanstalten im Jugend- und Nutzerschutz vor. Die KidD fußt auf dem europäischen DSA und dem deutschen DDG und ist angesiedelt unter dem Dach der BzKJ.

2.3 Kooperation mit ZMI BKA

Ein weiterer gemeinsamer Schwerpunkt der BLM und der anderen Medienanstalten im Jugend- und Nutzerschutz: Die seit 2023 bestehende Kooperation mit der  [ZMI BKA](#) beim Vorgehen gegen strafbare bzw. unzulässige Inhalte im Netz im Bereich von Hass und Hetz wurde in 2024 gemeinsam fortgesetzt und weiterentwickelt (vgl. Kapitel 1).

2.4 Tätigkeit der BLM im Kreis der Ständigen Prüferinnen / Prüfer für die KJM:

Vier Ständige Prüferinnen und Prüfer für die KJM (StäP) sind aus dem Kreis der Landesmedienanstalten – der Medienanstalt Rheinland-Pfalz, der Medienanstalt Hamburg / Schleswig Holstein (MA HSH), der Landesanstalt für Medien NRW und der BLM – als Ansprechpersonen zu Fragen rund um die Prüfung von Medieninhalten nach dem JMStV benannt: wichtig für eine abgestimmte Prüf- und Spruchpraxis und die einheitliche Bearbeitung von gemeinsamen Themen.

Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten: Regelmäßiger Austausch zu aktuellen Themen

Zur Förderung des Austausches der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der 14 Landesmedienanstalten untereinander und mit dem KJM-Vorsitzenden finden nach jeder KJM-Sitzung Videokonferenzen statt – organisiert und moderiert von den StäP und den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt). In 2024 waren es mehrere digitale Treffen und ein Termin vor Ort in Berlin im Juni. Schwerpunkte: Ergebnisse aus den KJM-Sitzungen, Verfahrensfragen, v. a. bezüglich KI-Tool KIVI, DSA bzw. Umsetzung des DDG, der Kooperation mit der ZMI BKA und anderen Partnern, Fälle aus der Prüf- und Aufsichtspraxis und Gerichtsentscheidungen.

KJM-Prüf-Workshop im Juni 24 in Berlin – Thema: „Islamismus, Antisemitismus, berechtigtes Interesse“

Einmal im Jahr treffen sich alle Prüferinnen und Prüfer der KJM, aus dem Kreis der Medienanstalten sowie von jugendschutz.net, zu einem gemeinsamen Workshop – konzipiert und organisiert von den vier StäP und der GGS. Im Vordergrund steht der Praxisbezug zu aktuellen Fällen und Themen.

Inhalte des Prüf-Workshops, mit ca. 30 teilnehmenden Prüferinnen und Prüfern, am 06.06.24 zum Thema **„Islamismus, Antisemitismus, berechtigtes Interesse“**: u.a. ein Fachvortrag zu „Islamismus“ von Dr. Götz Nordbruch, Islam- und Sozialwissenschaftler und Mitbegründer des Vereins ufuq.de, eine Präsentation von Rechercheergebnissen von jugendschutz.net zu islamistischen Influencerinnen und Influencern und Antisemitismus sowie ein Fachvortrag seitens der Landesanstalt für Medien NRW zum Stichwort „Berechtigtes Interesse an einer bestimmter Form der Darstellung oder Berichterstattung“. Hierzu gibt es eine entsprechende Regelung im JMStV bei Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbaren Angeboten bei Telemedien. Liegt ein solches berechtigtes Interesse vor, hat dies gegenüber dem Jugendschutz Vorrang.

Der regelmäßige KJM-Prüf-Workshop vor Ort ist für den Austausch und zur Förderung der gemeinsamen Spruchpraxis im Jugend- und Nutzerschutz unverzichtbar.

FSF-Modellversuch zu vereinfachten Prüfverfahren: Begleitung durch StäP

Auch mit den Selbstkontrollenrichtungen sind die Ständigen Prüferinnen und Prüfer in Kontakt – in 2024 vor allem mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF) zum Thema „vereinfachte Prüfverfahren“. Hier wurde von 2022 bis Mitte 2024 ein Modellversuch durchgeführt, den seitens der Medienanstalten die StäP, gemeinsam mit der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) und der GGS/Bereich Jugendmedienschutz, in einer Monitoring-Gruppe, begleiteten. Insgesamt fanden sechs Online-Treffen der sog. Monitoring-Gruppe statt. Gründe für die Reformierung der Prüfverfahren und den Modellversuch: Vereinfachung der FSF-Prüfverfahren, Einbeziehung technischer Klassifizierungssysteme und Etablierung mobiler Prüfungen als Regelverfahren. Der Modellversuch wurde Ende Juni 2024 beendet und das vereinfachte Prüfverfahren im Regelbetrieb gestartet.

KJM-Bestätigungsverfahren

Im Jugendschutzsystem in Deutschland, an dem die KJM, die Medienanstalten, verschiedene Selbstkontrollenrichtungen und die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) mitwirken und Medieninhalte aus Jugendschutzsicht bewerten, ist es wichtig, dass für gleiche Angebote, unabhängig vom Verbreitungsweg, einheitliche Altersfreigaben gelten.

Ein Beitrag hierzu ist das im JMStV geregelte KJM-Bestätigungsverfahren. Ziel: Vermeidung von Doppelprüfungen durch verschiedene Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem JMStV.

Zum Ablauf: Die KJM bestätigt auf Basis des JMStV und auf Antrag von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, wie der FSF, deren Altersbewertungen von Filmen oder Serien. Voraussetzung: Der Beurteilungsspielraum darf nicht überschritten sein. Die von der KJM bestätigten Altersbewertungen sind dann von den OLJB für die Freigabe und Kennzeichnung von (im Wesentlichen) inhaltsgleichen Angeboten nach dem JuSchG zu übernehmen. Weitere Vorgaben gemäß JMStV: Die KJM muss innerhalb von 14 Tagen entscheiden, und sie kann eine/n Einzelprüferin oder -prüfer einsetzen. Diese Aufgabe übernimmt der KJM-Vorsitzende, mit Unterstützung der vier Ständigen Prüferinnen und Prüfer, d.h. auch der BLM.

In 2024 hat die KJM 70 Anträge erhalten, zu Film- und Serieninhalten, vorgesehen hauptsächlich für eine Ausstrahlung bei Streaming- und Video-on-Demand-Plattformen sowie vereinzelt im linearen Fernsehen. Bei neun Anträgen übernahm die BLM die Sichtung und Vorbereitung der KJM-Entscheidung. Dabei handelte es sich um insgesamt sieben Episoden zweier Science-Fiction-Serien, eine Komödie sowie einen Animationsfilm mit jeweils einer Altersbewertung der FSF „ab 12 Jahren“, teilweise mit Schnittauflagen. Empfehlung: Bestätigung der FSF-Altersbewertungen in allen Fällen.

2.5 Mitwirkung der BLM in KJM-Arbeitsgruppen

Die KJM hat zu allen relevanten Themen und Fragen beim Jugendschutz in Rundfunk, Telemedien und bei Plattformen Arbeitsgruppen eingerichtet. Die AGs setzen sich aus KJM-Mitgliedern sowie Expertinnen und Experten der Landesmedienanstalten und der angebotenen Organisationen zusammen. Die BLM war auch in 2024 wieder in zahlreichen KJM-Arbeitsgruppen vertreten. Bei der AG Games hat sie die Federführung.

■ KJM-AG „Games“

Federführung: BLM

Themen: Aktuelle Herausforderungen im Jugendschutz bei Onlinespielen

Schwerpunkt in 2024: Auswirkungen von Nutzungs- und Interaktionsrisiken, insb. Lootboxen, auf die Altersbewertungen von Games

Termine in 2024: hybride Sitzung im Februar in München; gemeinsame Videokonferenz mit KJM-AG „Werbung gem. § 6 JMStV“ im August; hybride Sitzung im November bei der USK in Berlin

■ KJM-AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“:

Federführung: Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)

Themen: Jugendschutz-Fragen bei Werbung und Influencing

Termine in 2024: eine Videokonferenz im Juni, eine Videokonferenz im August gemeinsam mit AG Games zu Lootboxen und Unboxing-Videos, eine Präsenzsitzung im Dezember

■ KJM-AG „Technischer Jugendschutz“

Federführung: Landesanstalt für Medien NRW

Themen: Vorbereitung von Stellungnahmen der KJM zur Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen durch die BzKJ bei Anbietern; Bewertung von Konzepten von Anbietern für technische Jugendschutzlösungen – Jugendschutzprogramme, Altersverifikationssysteme (AV-Systeme/AVS), technische Mittel – zur Vorbereitung von KJM-Entscheidungen;

Termine in 2024: Bewertungen im Umlaufverfahren

■ KJM-AG „Kriterien“

Federführung: Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Themen: Kontinuierliche Weiterentwicklung der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM und der Medienanstalten, einem wichtigen Werkzeug für die Medienanstalten bei der Bewertung von Medieninhalten nach dem JMStV. Schwerpunkte im Berichtszeitraum waren die Auswertung der Evaluation zur Nutzung der neuen Kriterien-Website [➔ KJM Kriterien: Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien](#), die Überarbeitung des Kapitels „Besonderes Interesse“ und die Überarbeitung der Kriterien hinsichtlich der Aspekte Islamismus und Salafismus.

Termine in 2024: Videokonferenzen im März und November

■ KJM-AG „Verfahren“:

Federführung: LMS

Themen: Fragen rund um die Prüfverfahren der KJM

Termine in 2024: März und Dezember hybrid

2.6 Einzelthemen im Jugend- und Nutzerschutz

Relevante Einzelthemen, die die Medienanstalten bundesweit im Jugend- und Nutzerschutz beschäftigen und bei denen die BLM mitwirkte, waren in 2024:

„18er“-Inhalte mit digitaler Vorsperre im Tagesprogramm im TV zulässig

Seit vielen Jahren ist die Umsetzung der digitalen Vorsperre in der Praxis im Pay-TV ein Thema im Jugendschutz.

Die KJM hat im Berichtszeitraum entschieden, dass Anbieter auch bei Ausstrahlung von „18er“-Inhalten im Tagesprogramm die digitale Vorsperre als ein geeignetes technisches Mittel gemäß JMStV verwenden können, ohne dass die Medienaufsicht aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreift. Den KJM-Beschluss hatte die BLM zuvor im Nachgang zu Gesprächen mit der Pay-TV-Anbieterin Sky vorbereitet.

Hintergrund der Entscheidung: Die digitale Vorsperre, die bereits seit dem Jahr 2000 im Jugendschutz bei privaten Rundfunkveranstaltern eingesetzt wird, bietet ein vergleichbares Schutzniveau wie andere geeignete technische Mittel nach dem JMStV.

Bisher unterlagen 18er-Angebote mit digitaler Vorsperre – aufgrund einer Regelung aus der Jugendschutz-Satzung aus dem Jahr 2000 – aber strengeren Zeitgrenzen als vergleichbare Systeme, obwohl sie die Zugangskontrolle ebenso wirksam umsetzen.

Mit diesem Beschluss stellt die KJM eine Gleichbehandlung von wirksamen Schutzstandards sicher. Die Entscheidung trägt den technischen Entwicklungen Rechnung und gewährleistet zugleich, dass Kinder und Jugendliche weiterhin zuverlässig vor ungeeigneten Inhalten geschützt werden.

Vorgehen gegen Access-Provider:

Anlässlich der anhaltenden Verbreitung von Pornografie auf ausländischen Plattformen sowie der Verbreitung von unzulässigen extremistischen und islamistischen In-

halten in einem Fall mit arabisch- und englischsprachigen Websites befassten sich KJM und Medienanstalten mit dem Thema Sperrverfügungen gegen Access-Provider. Die KJM erließ einen Beschluss zu entsprechenden Sperrverfügungen (☞ [vgl. KJM-Pressemitteilung 13/2024 vom 18.12.2024](#)) und die zuständigen Landesmedienanstalten, darunter auch die BLM, setzten die Maßnahmen gegenüber den Telekommunikationsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich um (*vgl. Kapitel 1*).

Das Wichtigste in 2024

- ▶ **Aktivitäten der Medienanstalten im Rahmen der Umsetzung des DSA in Deutschland**
- ▶ **Beschluss von Sperrverfügungen gegen deutsche Access-Provider:**
wegen Verbreitung antisemitischer und demokratiefeindlicher Inhalte auf arabisch- und englischsprachigen Webseiten des libanesischen Angebots „Al-Manar TV“ der in Deutschland verbotenen Terrororganisation Hisbollah
- ▶ Länderübergreifende Zusammenarbeit im Kreis der Ständigen Prüferinnen und Prüfer der KJM und in KJM-Arbeitsgruppen;
Regelmäßiger Austausch und Vernetzung der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten bei gemeinsamen Themen und Fällen;
Pflege und Weiterentwicklung der gemeinsamen Spruchpraxis im Jugend- und Nutzerschutz;

3 Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit

Zentrale Themen aus dem Jugend- und Nutzerschutz sind regelmäßig Bestandteil der BLM-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und erreichen so verschiedene Zielgruppen. In 2024 waren hier vor allem relevant:

3.1 Publikationen

Fremdsprachenbroschüren zu Verschwörungsmythent und Fake News

„From flat earth to the lying media: Why conspiracy theories are a problem and what parents and professionals can do about it“:

Ende 2023 erschienen, wurden sie am Safer Internet Day am 06.02.24 der Öffentlichkeit bekanntgemacht: Drei Fremdsprachen-Varianten – Englisch, Türkisch und Arabisch – des Ratgebers von BLM und Aktion Jugendschutz Bayern (aj) für Eltern und Fachkräfte zum Umgang mit Verschwörungsmythent und Fake News im Internet: Ein weiterer Schritt auf dem Weg, möglichst viele Menschen mit diesem relevanten und aktuellen Thema zu erreichen und so zur Extremismus-Prävention beizutragen.

Die fremdsprachigen Übersetzungen der Broschüre, ebenso wie das Original und die Version in Leichter Sprache, können auf der Website der BLM heruntergeladen oder innerhalb Bayerns als Druckexemplare bestellt werden.

Aufgrund noch fehlender Erfahrung mit Informationsmaterialien in den genannten Sprachen wurde die erste Druckauflage auf einige 100 Stück beschränkt. Diese Auflage ging im Verlauf des Jahres zur Neige. Ende 2024 wurde daher ein Nachdruck in Auftrag gegeben.

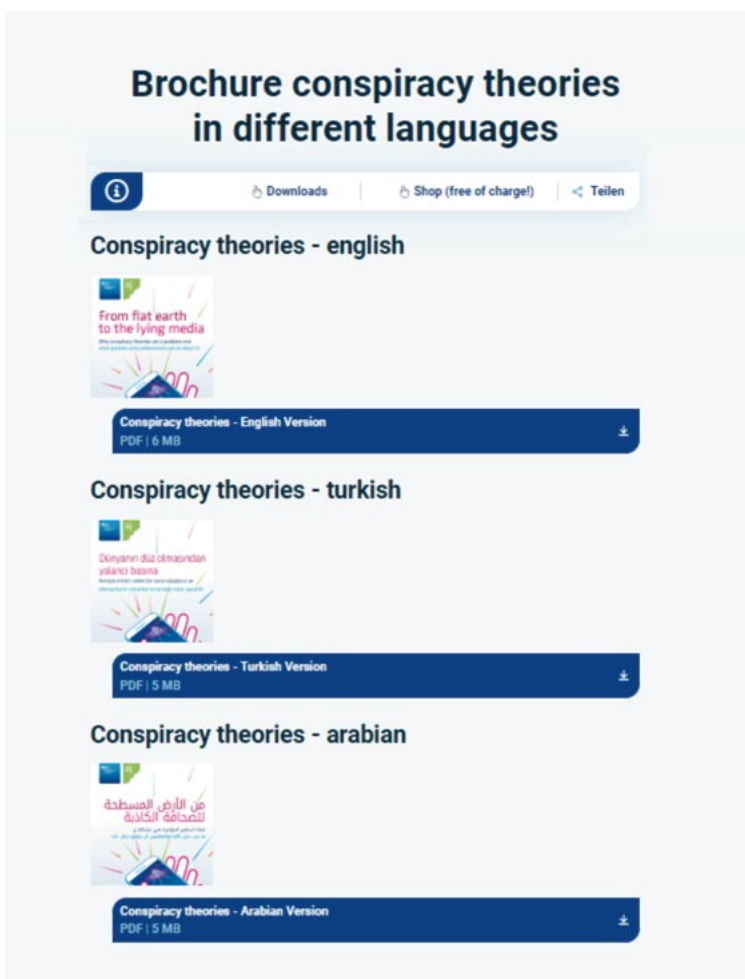


Bild: BLM-Website www.blm.de

Die arabische Version der Broschüre wurde im BLM-Bestellshop am häufigsten nachgefragt.

Um aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden, ist im Jahr 2025 im Austausch mit dem [Münchner Forum für Islam \(MFI\)](#) und der [Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus \(BIGE\)](#) eine Ergänzung der Broschüre geplant.

Artikel in Fachzeitschriften zu Jugend- und Nutzerschutz-Themen

Wichtige Aspekte aus dem Jugend- und Nutzerschutz finden regelmäßig Eingang in Fachzeitschriften für die Fachöffentlichkeit. Im Jahr 2024 stand hier das Thema „Hass im Netz“ im Vordergrund: [Artikel „Hass im Netz gefährdet demokratischen Diskurs“](#) im BLM-Magazin Tendenz Ausgabe 02/2024 mit dem Schwerpunkt „Medien und Demokratie“.

3.2 Veranstaltungen der BLM / mit Kooperationspartnern

Das Team des BLM-Jugend- und Nutzerschutzes führt jedes Jahr mehrere Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen durch, oft mit Kooperationspartnern, oder ist für Vorträge und Diskussionen auf Veranstaltungen Dritter vertreten.

In 2024 waren dies u. a.:

März: Vortrag zu „moderner Online-Aufsicht mit KI“ bei Denkfabrik „Legal Tech“ der bayerischen Justiz

Am **22.03.2024** waren Sabine Christmann, LL.M, Justitiarin und Bereichsleitung Inhaltsregulierung & Aufsicht der BLM, und Simon Stacheter, Referent in der Gruppe Jugend- & Nutzerschutz, zu Gast für einen [Vortrag und Diskussion im Münchner Justizpalast bei der Denkfabrik „Legal Tech“](#) zum Thema



Bild: BLM-LinkedIn-Profil – Beitrag vom März 2024

„Online Regulierung, moderne Medienaufsicht und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)“. „Legal Tech“ ist eine interdisziplinäre Plattform der bayerischen Justiz, bestehend aus Juristinnen, Juristen, IT-Expertinnen und –Experten, zur Unterstützung der Digitalisierung der Justiz in Bayern.

Mai: Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz zu „Diskriminierung in den Medien“ in der BLM

08.05.2024: „Wir haben was dagegen! Diskriminierung in den Medien und wie wir damit umgehen können.“ war das Motto der [9. BLM-Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz](#) – mit Grußwort des BLM-Präsidenten Dr. Thorsten Schmiege und u.a. einem Vortrag von Dominik Schuster, Referent in der Gruppe Jugend- und Nutzerschutz, zu „diskriminierenden Inhalten in der Medienaufsicht“. Im Mittelpunkt der Tagung stand die Frage, wo und in welchen Formen Diskriminierung in den Medien vorkommt und wie man ihr begegnen kann. Die Referentinnen



Bilder: BLM-Website www.blm.de

und Referenten beleuchteten dies praxisnah und aus unterschiedlichen Perspektiven und stellten positive Gegenbeispiele und Lösungsmöglichkeiten vor.

Die Fachtagung findet jährlich statt. Sie richtet sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Fachkräfte aus anderen Bereichen wie der außerschulischen Jugendarbeit oder der Medienpädagogik, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie an alle anderen Interessierten.

Ein Ergebnis der Fachtagung: Veröffentlichung eines neuen Textes für „Themen im Fokus“ auf der BLM-Website: ➔ „Diskriminierende Medieninhalte: von klischeehaft bis volksverhetzend“.

Juni: Kooperationsveranstaltung zu „Hass und Hetze im Netz“ im Münchner Justizpalast

In Kooperation von BLM, dem Bayerischen Justizministerium und dem Bayerischen Bündnis für Toleranz fand am **27.06.24** im Münchner Justizpalast die ➔ Konferenz „Hass und Hetze im Netz – Ausmaß und Gegenstrategien“ statt. Die gut besuchte Veranstaltung mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten, moderiert von Franziska Eder vom Bayerischen Rundfunk und mit reger Beteiligung eines engagierten Publikums, war Bestandteil des Schwerpunktthemas des BBfT für 2024/25 „Gemeinsam für Respekt und Toleranz im Netz“.

Die Konferenz löste großes Medienecho aus. U.a. war ein TV-Team von Sat.1 Bayern vor Ort und schon im Vorfeld gab es ein BR-Interview mit BLM-Präsident, Dr. Thorsten Schmiege.



Bild: Adobe Stock und eigene Darstellung



Bild: Bayerisches Justizministerium

Weiteres zur Veranstaltung in der gemeinsamen [Pressemitteilung](#), veröffentlicht vom Justizministerium, bei [BLM-LinkedIn](#) und auf dem BLM-YouTube-Kanal mit [Aufzeichnung](#) der Veranstaltung.

Oktober: 17. Wunsiedler Forum zu „Antisemitismus“

Die BLM beteiligte sich am [17. Wunsiedler Forum](#), der jährlichen Fachtagung des Bayerischen Bündnisses für Toleranz und der Stadt und des Landkreises Wunsiedel für Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Zivilgesellschaft aus Bayern – am 22.10.24, Thema: „Antisemitismus – Gesamtgesellschaftliche Herausforderung und Angriff auf unsere Demokratie“ – mit einem Workshop zum Beitrag der Medienaufsicht bei der Bekämpfung von Antisemitismus im Netz. Beispiele aus der Prüf- und Aufsichtspraxis der BLM wurden vorgeführt und bewertet sowie verschiedene Wege aufgezeigt, wie die Medienaufsicht dagegen vorgehen kann.

Dezember: Informationstag für evangelische und katholische Frauen in Bayern zu „Demokratisierung und Extremismusprävention“

Der gemeinsame Informationstag der Evangelischen Frauen in Bayern (EFB) und der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauen Bayerns am 04.12.24 in der BLM widmete sich dem Thema „Extremismus entgegen treten – Gefahren von der Demokratie abwenden! Demokratiesicherung als gemeinsamer Auftrag von Staat, Religionsgemeinschaften, Medienaufsicht und Zivilgesellschaft.“ Teil des abwechslungsreichen Programms mit zwei externen Experten war auch ein Vortrag zur Extremismusprävention und zur Prüf- und Aufsichtspraxis im BLM-Jugend- & Nutzerschutz.



Bild: BLM-LinkedIn-Profil – Beitrag vom Dezember 2024

Dezember: 3. Multi-Stakeholder-Workshop für Constructive Dialogue und gegen Toxic Online Speech

Am 5. und 6.12.24 fand in München der [3. Multi-Stakeholder-Workshop „Facilitating Constructive Dialogue – Joint Effort Against Toxic Online Speech“](#) von TUM Think Tank, BLM, Bayerischem Justizministerium, Bayerischem Forschungsinstitut für digitale Transformation und weiteren Partnern statt. BLM und bidt boten in dem Rahmen einen gemeinsamen Mini-Workshop zu „Challenges of and Possibilities for Combating and Containing Disinformation on the Internet“ an.

Workshops und Vorträge für den Mediennachwuchs:

Eine besondere Zielgruppe der BLM-Öffentlichkeitsarbeit im Jugend- und Nutzerschutz ist der Mediennachwuchs. In 2024 fanden hier zahlreiche Workshops, Vorträge und Vorlesungen statt:

- **BLM-Workshops zur Medienaufsicht für Volontärinnen und Volontäre:** Die BLM führte im Jahr 2024 sieben ganztägige Blockkurse für angehende Hörfunk- und Fernsehredakteurinnen und -redakteure zur Medienaufsicht durch. Ziel der Workshops: Die journalistische Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der lokalen Hörfunk- und Fernsehsender in Bayern zu fördern. Fester Bestandteil des Kursprogrammes: Ein Block zum Jugend- und Nutzerschutz, mit Überblick über die gesetz-

lichen Grundlagen und Praxisbeispielen. Die BLM-Workshops sind ein wichtiger Baustein im Aufgabenkatalog der BLM „zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich“ gemäß dem Bayerischen Mediengesetz (BayMG).

- **Vortrag für Volontärinnen und Volontäre von Antenne Bayern:** Im September (19.09.24) waren Volontärinnen und Volontäre von Antenne Bayern bei der BLM zu Gast und informierten sich u.a. über „KI im Jugend- und Nutzerschutz“.

- **Medienrechtsseminar für Studierende der Hochschule für Politik an der TUM:** Im Juni (12.06.24) und November (07.11.24) informierte der BLM-Jugend- und Nutzerschutz Politik- und Informatikstudierende der Hochschule für Politik an der TU München mit einem Vortrag zum Thema „Online Regulierung, moderne Medienaufsicht und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der BLM“.

- **Digitale Vorlesung für Studierende der Hochschule München:** Für Studierende der Hochschule München, Studiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung, fand im Juli (02.07.2024) eine digitale Vorlesung zum Thema „Gesetzliche Grundlagen (JMStV), aktuelle Themen und Beispiele aus der Praxis im BLM-Jugend- und Nutzerschutz“ statt.

- **Besuch italienischer Nachwuchs-Journalistinnen und -Journalisten:** Im August (27.08.24) machten italienische Nachwuchs-Journalistinnen und -Journalisten im Rahmen eines BR-Sommerkurses in München zum „dualen Rundfunksystem und zur Medienaufsicht in Deutschland“ eine Exkursion in die BLM und informierten sich u. a. über „KI im Jugend- und Nutzerschutz“.

Bild: Website www.stmd.bayern.de/themen/bayern-allianz-desinformation

3.3 Teilnahme an der Bayern-Allianz gegen Desinformation

Seit Ende 2024 nimmt die BLM als Partnerin an der [Bayern-Allianz gegen Desinformation](#) – initiiert im Mai 2024 von den Bayerischen Staatsministerien für Digitales und des Innern, für Sport und Integration zur Eindämmung von Desinformation im digitalen Raum – teil.

Hintergrund: Die BLM hat es im Jugend- und Nutzerschutz bei der Bekämpfung von Hass, Hetze und Extremismus im Internet und der Verfolgung entsprechender Rechtsverstöße auch mit Formen von Desinformation zu tun: Fake News und Co. kommen häufig in Verbindung mit (rechts-)extremistischen Inhalten im Netz vor.

Neben der Bekämpfung und Eindämmung von Desinformation im Netz in Formen von illegalen Inhalten, die straf- und aufsichtsrechtlich verfolgt werden müssen, ergreift die BLM – sowohl im Jugend- und Nutzerschutz als auch in der Medienpädagogik – zunehmend auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegen Fake News und Co. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Digitalministerium, dem Bayerischen Forschungsinstitut für digitale Transformation und weiteren Partnern der Bayern-Allianz gegen Desinformation, der im Herbst 2024 begonnen hat, wird in 2025 fortgesetzt.

Das Wichtigste in 2024

► Publikationen:

Veröffentlichung der Broschüre von BLM und Aktion Jugendschutz Bayern zu **Verschwörungsmythemen und Fake News in Englisch, Türkisch und Arabisch** – digital auf der BLM-Website und als Druckexemplar im BLM-Bestellshop am **Safer Internet Day 2024**

► Events mit Partnern:

→ 27.06.24 im Münchner Justizpalast: „Hass und Hetze im Netz: Ausmaß und Gegenstrategien“ – Kooperationsveranstaltung von BLM, Bayerischem Justizministerium und Bayerischem Bündnis für Toleranz

→ 05./06.12.24: „Challenges of and Possibilities for Combating and Containing Disinformation on the Internet“ – 3. Multi-Stakeholder-Workshop von TUM Think Tank, BLM, Bayerischem Justizministerium, Bayerischem Forschungsinstitut für digitale Transformation und weiteren Partnern

► Kampf gegen Desinformation:

Teilnahme der BLM als Partnerin an der **Bayern-Allianz gegen Desinformation** ab Oktober 24



Zusammenfassung und Ausblick

Der Jugend- und Nutzerschutzbericht 2024 der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, Entwicklungen und Herausforderungen der Arbeit der BLM im Bereich des Jugend- und Nutzerschutzes im Jahr 2024.

Die Schwerpunkte lagen insbesondere auf der Regulierung von Telemedien und Social-Media-Plattformen, der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und weiteren Stellen sowie der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit.

Die wichtigsten Ergebnisse sind im Folgenden zusammengefasst:

Jugend- und Nutzerschutz in der BLM

Prüf- und Aufsichtspraxis

Die BLM hat im Jahr 2024 insgesamt über 3700 Inhalte im Rundfunk und in Telemedien auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) überprüft. Inhaltliche Schwerpunkte waren Hassrede, extremistische Inhalte sowie Pornografie.

Rund 2100 Fälle erforderten Maßnahmen, darunter Abgaben an Strafverfolgungsbehörden, medienrechtliche Aufsichtsverfahren sowie Anordnungen und Meldeverfahren nach dem Digital Services Act (DSA).

Zusammenarbeit mit Partnern: Intensivierte Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, v.a. mit der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München sowie mit der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI BKA). Im Jahr 2024 wurden 840 Fälle durch die ZMI BKA an die BLM übermittelt.

Gerichtsverfahren: Ein Schwerpunkt waren Gerichtsverfahren zu Fragen des Jugend- und Nutzerschutzes, u. a.:

■ Sperrverfügungen gegen Access-Provider:

Maßnahmen gegen Al-Manar TV wegen antisemitischer und extremistischen Inhalte sowie gegen pornografische Plattformen wie Pornhub und YouPorn, die ohne Altersverifikation betrieben wurden.

■ Erfolge vor Gericht:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigte die BLM-Entscheidung zur Untersagung kinderaffiner Glücksspielwerbung im Fernsehen.

Ebenso wurde die Untersagung gegen einen Twitter-Account mit pornografischen Inhalten ohne Altersverifikation und Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe rechtlich bestätigt.

Prävention

Neben der Aufsicht setzt die BLM verstärkt auf Prävention durch Austausch, Vernetzung und Kooperation. Wichtige Initiativen umfassten auch in 2024:

■ Extremismusprävention:

Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern wie dem Bayerischen Bündnis für Toleranz, der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus sowie weiteren Expertinnen und Experten, die sich mit dem Thema „Extremismus im Internet“ befassen.

■ Austausch mit Plattformanbietern:

Die BLM steht im Dialog mit relevanten Plattformanbietern, um eine jugendschutzkonforme Gestaltung von Plattforminhalten zu befördern. Die BLM stand mit der Plattform Kick in Kontakt zur Klärung jugendschutzrechtlicher Fragen.

Forschung

Ein Arbeitsgebiet der BLM im Jugend- und Nutzerschutz sind Online-Games. In diesem Rahmen wurde ein Forschungsgutachten zu „(Rechts-)Extremismus und Online-Games“ in Kooperation mit dem Bayerischen Sozialministerium initiiert. Ergebnisse sollen in 2025 veröffentlicht werden.

Bundesweiter Jugend- und Nutzerschutz

Zusammenarbeit mit der KJM: Die BLM arbeitete weiterhin eng mit den anderen 13 Landesmedienanstalten sowie mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), einem Organ der Medienanstalten, zusammen, mit dem Ziel, einheitliche Standards für den Jugendmedienschutz in Deutschland zu gewährleisten.

Zentrale gemeinsame Themen in 2024, mit Beteiligung des BLM-Jugend- und Nutzerschutzes, waren u. a.: Einsatz des KI-Tools KIVI im Jugend- und Nutzerschutz, Umsetzung des DSA in Deutschland und Kooperation mit ZMI BKA und Vorgehen gegen Access-Provider.

Die KJM hat außerdem zu allen relevanten Themen und Fragen beim Jugendschutz in Rundfunk, Telemedien und bei Plattformen Arbeitsgruppen eingerichtet. Die BLM war auch 2024 in zahlreichen KJM-Arbeitsgruppen vertreten. Bei der AG Games hat sie die Federführung.

Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit

Die BLM betreibt im Jugend- und Nutzerschutz eine aktive Öffentlichkeitsarbeit mit Publikationen, Veranstaltungen und Fortbildungsangeboten. Dazu gehörte in 2024:

■ Informationsmaterialien

Veröffentlichung einer Broschüre zu Verschwörungstheorien und Fake News in mehreren Sprachen.

■ **Veranstaltungen**

Fachtagung zu „Diskriminierung in den Medien“ sowie eine Kooperationsveranstaltung zu „Hass und Hetze im Netz“ mit dem Bayerischen Bündnis für Toleranz und dem Bayerischen Justizministerium.

■ **Beteiligung an der Bayern-Allianz gegen Desinformation**

Seit Ende 2024 nimmt die BLM als Partnerin an der Bayern-Allianz gegen Desinformation teil.

Ausblick

Die BLM hat ihre Arbeit im Jugend- und Nutzerschutz kontinuierlich weiterentwickelt und sich für mehr Sicherheit im digitalen Raum eingesetzt. Angesichts dynamischer Plattformmärkte und neuer Technologien bleibt der Jugendmedienschutz jedoch eine Daueraufgabe, die laufende Anpassungen im Hinblick auf regulatorische und technische Instrumente der Medienaufsicht erfordert.

Ein zentraler Punkt ist die Schließung von Regelungslücken im JMStV. Die Medienanstalten haben bereits in ihrer Stellungnahme zum 6. Medienänderungsstaatsvertrag eine Erweiterung des Aufsichtskatalogs angeregt, um den Schutz vor rechtswidrigen Inhalten zu stärken und eine kohärente Aufsicht zu sichern.

Zunehmend wichtig ist auch der Einsatz von KI in der Aufsicht. Umso problematischer ist es, wenn Plattformen automatisierte Prüfungen durch technische Maßnahmen verhindern oder erschweren. Auch hier braucht es eine Anpassung des JMStV: Plattformen dürfen den Abruf durch automatisierte KI-Tools wie KIVI nicht blockieren. Nur so können relevante Angebote wirksam kontrolliert und Verstöße durch die Medienaufsicht erkannt und verfolgt werden.

Für einen wirksamen Jugend- und Nutzerschutz braucht es zeitgemäße gesetzliche Grundlagen und eine starke Aufsicht. Dafür setzt sich die BLM weiterhin ein.

Impressum

Herausgeberin:

Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. +49 (0)89 638 08-0

Fax +49 (0)89 638 08-140

info@blm.de

www.blm.de

Text:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gruppe Jugend- & Nutzer-
schutz der BLM

Redaktion:

Maria Monninger, BLM

Sonja Schwendner, BLM

(verantwortlich)

Visuelles Konzept, Layout:

Mellon Design GmbH, Augsburg

Titelbild:

Mellon Design GmbH, Augsburg

Unter Verwendung von ...

Alle Rechte vorbehalten:

Nachdruck nur mit Genehmigung
der Herausgeberin

April 2025

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
Tel. +49 (0)89 638 08-0 · Fax +49 (0)89 638 08-140
info@blm.de · www.blm.de